



GR/005/2021

Gallneukirchen, am 2. Juli 2021

BearbeiterIn: Aichenauer Doris

Verhandlungsschrift

(genehmigte Fassung – vom 21.10. 2021)

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Gallneukirchen

Sitzungstermin: Donnerstag, den 01.07.2021

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 22:24 Uhr

Ort, Raum: Gusenhalle

Anwesend sind:

BGM	Hattmannsdorfer Helmut Peter, DI	Vorsitzender
GRM	Gratzer Christa Ingonda	ÖVP
GRM	Auer Sebastian	ÖVP
GRM	Huemer-Konwalinka Birgit	ÖVP
GRM	Reisinger Wolfgang	ÖVP
GRM	Schütz Josef, Dr.	ÖVP
GRM	Huber Gerhard, Dr.	ÖVP
GRM	Dumphart Andrea-Brigitte	ÖVP
GRM	Harrer-Watzinger Klaus	ÖVP
GRM	Nopp Josef	ÖVP
GRM	Doblhammer Konrad	ÖVP
VZBGM	Wall-Strasser Josef Franz, Mag.	SPÖ
GRM	Werkhausen Claudia, Mag.	SPÖ
SRM	Winter Kurt	SPÖ
GRM	Ausserwöger Alexandra	SPÖ
GRM	Seidl Martin, Mag. Dr.	SPÖ
GRM	Atteneder Egon Michael, Ing.	SPÖ
GRM	Hackl-Lehner Leopold	SPÖ
GRM	Hackl Astrid Karin	SPÖ



GRM	Dorninger Hubert Alois	Grüne	
GRM	Danner Martin Manfred	Grüne	
SRM	Kaindlstorfer Andreas	Grüne	
GRM	Berger Bernhard	Grüne	
GREM	Reitinger MBA Peter, DI	ÖVP	Vertretung für Frau Nadja Kletzmair
GRM	Pühringer Georg Gottfried, DI	Grüne	
GRM	Mitterhuber Josef	FPÖ	
GRM	Trauner Christian	FPÖ	
GREM	Dumfarth Johann	ÖVP	Vertretung für Frau Birgit Huemer-Konwalinka
GREM	Höllner Brigitta Aloisia	ÖVP	Vertretung für Herrn Alois Anton Scheiblhofer
GREM	Gstöttenbauer Franz Johann	ÖVP	Vertretung für Frau Petra Grabner
GREM	Krenn Klaus Herbert	SPÖ	Vertretung für Frau Astrid Stadler
AL	Aichenauer Doris Gstöttenmair Franz, Mag. Dr.		

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Dr. Franz Gstöttenmair

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 GemO 1990):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 abs. 4 O.ö GemO 1990)

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö GemO 1990): AL Dr. Franz Gstöttenmair
(Ausfertig.d.Verh.Schr.: Doris Aichenauer-Strauchs)

Abwesend sind:

VZBGM	Kletzmair Nadja	ÖVP	
GRM	Grabner Petra	ÖVP	
GRM	Scheiblhofer Alois Anton	ÖVP	
GRM	Gruber René	FPÖ	kein Ersatz
GRM	Stadler Astrid	SPÖ	

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die erschienenen Gäste, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Sie teilt mit, dass sich folgende Gemeinderatsmitglieder für die Sitzung entschuldigt haben:

VZBGM	Kletzmair Nadja	ÖVP	
GRM	Grabner Petra	ÖVP	
GRM	Scheibelhofer Alois Anton	ÖVP	
GRM	Gruber René	FPÖ	kein Ersatz
GRM	Stadler Astrid	SPÖ	

Der Bürgermeister bringt folgenden Dringlichkeitsantrag zur Kenntnis:

DRINGLICHKEITSANTRAG

gem. § 46 Abs. 3 OÖ GemO 1990

Der Bürgermeister stellt den Dringlichkeitsantrag, folgenden Tagesordnungspunkt in die Gemeinderatssitzung am 1.7.2021 aufzunehmen:

Dringlichkeitsantrag - Radweg Gallneukirchen – Linzerberg – Entscheidung über Variante – Beschluss

Begründung:

Am 29.6.2021 wurde die abschließende Studie zum Radweg Gallneukirchen – Linzerberg übermittelt. Um die rasche Umsetzung zu ermöglichen ist ein Grundsatzbeschluss, welche Variante durchgeführt werden soll, notwendig.

Es wird daher um Aufnahme des Tagesordnungspunktes vor dem Tagesordnungspunkt Allfälliges ersucht.

Helmut Hattmannsdorfer
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

GREM Gstötenbauer Franz wird von BGM DI Hattmannsdorfer angelobt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 27. Mai 2021 - Kenntnisnahme
3. ÖVP-Fraktion - Umbesetzung von Ausschüssen innerhalb und außerhalb der Gemeinde
4. Tiefgarage Schulpark - Grundsatzbeschluss
5. VFI Gallneukirchen - Auflösung mit Ende 2021 - Beschluss
6. Baulandsicherungsvertrag aufgrund der Änderung Nr. 7 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 - Beschluss
7. FLWPI. 6 Änd. 7 - JHP, Alte Straße - Parz. 1214/1 KG Gallneukirchen - Beschluss
8. BP-94 "Alte Straße" - JHP, Alte Straße - Parz. 1214/1 KG Gallneukirchen - Beschluss
9. Baulandsicherungsvertrag aufgrund der Änderung Nr. 9 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 – Beschluss
10. FLWPI.6 Änd. 9 - "Kastner2" - Kastner, Höblingerweg - Parz. 296/2 KG Gallneukirchen - Beschluss
11. BP-96 "Kastner2" - Erstellung - Kastner, Höblingerweg - Parz. 296/2 KG Gallneukirchen - Beschluss
12. FLWPI. 6 Änd. 14 - Hintersteininger, Oberndorf 50 - 1375/1 KG Gallneukirchen - Beschluss
13. BP-20 "Marktkern-Schullerfeld" Änd. 63 - Enzenhofer, Gries - Parz. 1274/1 KG Gallneukirchen - Beschluss
14. BP-70 "Punzenberg2" Änd. 12 - Hochweg - Beschluss
15. Musikprobelokal - Auftragsvergaben - Beschluss
16. Kunst am Bau - Musikprobelokal und Haus für Bildung, Musik und Generation - Auftragsvergabe - Beschluss
17. Vermessung Fabrikstraße - Zustimmung gem. § 15 LTG und Vertrag mit der Pfarre - Beschluss

18. Wasserleitungserneuerung Unterer Jägerweg - Auftragsvergabe Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten - Beschluss
19. Verbindungsweg Lärchenstraße/Fichtenstraße: Gestattungsvertrag mit Dr. Plessl - Beschluss
20. Agenda-Prozess Klima.Zukunft.Gallneukirchen - Information, Beratung und Beschluss
21. Sanierung Schulzentrum - pädagogische Prozessbegleitung - Zustimmung zur Vergabe - Beschluss
22. Wanderweg Gugaläa - Mittelfreigabe
23. Einführung AktivPass Gusental - Beschluss
24. Arbeitsübereinkommen Kindergärten abgeschlossen zwischen Stadtgemeinde und Pfarrcaritas – gültig ab KIGA Jahr 2021/22 – Beschluss
25. Kulturkalender Region Gusental - Abschluss einer Vereinbarung - Beschluss
26. Projektförderung - Theater Malaria - Beschluss
27. Lederergasse 8 „Garage 1 mit Rollltor“ – Abschluss eines Mietvertrages aufgrund Ablauf der Befristung
28. Lederergasse 8 „Garage 3 mit automatischem Tor“ – Abschluss eines Mietvertrages aufgrund Ablauf der Befristung
29. Lederergasse 8 „Lagerraum EG“ – Abschluss eines Mietvertrages aufgrund Ablauf der Befristung
30. Lederergasse 8 „Garten“ – Abschluss eines Mietvertrages aufgrund Ablauf der Befristung
31. Lederergasse 10 „Lagerraum EG“ – Abschluss eines Mietvertrages aufgrund Ablauf der Befristung
32. Energieliefervertrag Erdgas 2022 bis 2023 – Auftragsvergabe
33. Antwortbrief an die Bundesregierung - Aufnahme von Geflüchteten - Beschluss
34. Beginn von Detailplanung und Bau des Streckenabschnittes Linz – Gallneukirchen-Pregarten der künftigen S-Bahn Linie 7
35. DA Radweg Gallneukirchen - Linzerberg - Entscheidung über Variante - Beschluss
36. Allfälliges

Protokoll:

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer berichtet:

Die Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung vom 17. Juni 2021 ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auflegen und stand im Intranet zur Verfügung.

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer gibt bekannt, dass das Protokoll in dieser Form als genehmigt gilt, wenn bis zum Ende der Sitzung kein Einspruch dagegen erhoben wird.

TOP 2

Bericht des Prüfungsausschusses vom 27. Mai 2021 - Kenntnisnahme

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht GRM Dr. Seidl um seinen Bericht:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Gallneukirchen hat am 27. Mai 2021 eine Prüfung durchgeführt.

Geprüft wurden:

- Aufbahrungshalle – Abrechnung
- Stadtblatt – Neuvergabe 2020
- Covid-Kosten – Aufwendungen (inkl. Personaleinsatz) und Refundierungen
- Allfälliges

Die Vorlage des Prüfberichtes an den Gemeinderat ergibt sich aus § 91 Abs. 3 u. 4 der Oö. GemO 1990.

Anlagenverzeichnis:

Prüfbericht – Beilage Nr. 1

Der Prüfbericht wird mit Verlesung zur Kenntnis genommen.

TOP 3

ÖVP-Fraktion - Umbesetzung von Ausschüssen innerhalb und außerhalb der Gemeinde

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer berichtet:

Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 hat Frau Gisela Gabauer auf ihr Mandat als Gemeinderatsmitglied und als Ersatzgemeinderat per sofort verzichtet.

Am 28.06.2021 sind von der ÖVP-Fraktion für Um- und Nachbesetzungen der Ausschüsse Wahlvorschläge eingelangt.

Daher sind seitens der ÖVP-Fraktion folgende Ausschüsse neu zu besetzen:

Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten

PARTEI	Funktion	Name	NEU
ÖVP	Obfrau/O bmann	Gabauer Gisela	Reisinger Wolfgang
ÖVP	Mitglied	Reisinger Wolfgang	Schütz Josef Dr.
ÖVP	Ersatz	Schütz Josef Dr.	Kletzmair Nadja

Ausschuss für Kultur und Integrationsangelegenheiten

PARTEI	Funktion	Name	NEU
ÖVP	Ersatz	Gabauer Gisela	Hattmannsdorfer Helmut DI

Personalbeirat

PARTEI	Funktion	Name	NEU
ÖVP	Vorsitzende	Gabauer Gisela	Hattmannsdorfer Helmut DI

Organe außerhalb der Gemeinde:

Verbandsversammlung des RHV Gallneukirchner Beckens

PARTEI	Funktion	Name	NEU
ÖVP	1. Vertreter	Gabauer Gisela	Hattmannsdorfer Helmut DI

SHV Urfahr-Umgebung

PARTEI	Funktion	Name	NEU
ÖVP	1. Mitglied	Gabauer Gisela	Hattmannsdorfer Helmut DI

Verbandsversammlung des BAV Urfahr-Umgebung

PARTEI	Funktion	Name	NEU
ÖVP	1. Mitglied	Gabauer Gisela	Hattmannsdorfer Helmut DI

Region Gusental Vorstand

PARTEI	Funktion	Name	NEU
ÖVP	Vorstandsmit- glied Region Gusental	Gabauer Gisela	Hattmannsdorfer Helmut DI

ÖVP	Vorstand – Ersatz	Hattmannsdorfer Helmut DI	Kletzmair Nadja
-----	----------------------	------------------------------	-----------------

Leaderregion Sterngartl-Gusental

Fraktion	Mitglieder	NEU
Bgm. ÖVP	Gabauer Gisela	Hattmannsdorfer Helmut DI
3. Mitglied ÖVP	Hattmannsdorfer Helmut DI	Gratzer Christa

Kepler Valley

Fraktion	Mitglieder	NEU
Bgm. ÖVP	Gabauer Gisela	Hattmannsdorfer Helmut DI

Es handelt sich um eine **Fraktionswahl** der anspruchsberechtigten ÖVP-Fraktion. Gemäß § 52 OÖ Gemeindeordnung sind Wahlen durch den Gemeinderat stets in geheimer Form mit Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat **einstimmig** eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

SRM Winter stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge für die folgende Wahl im Sinne des § 52 OÖ Gemeindeordnung eine offene Abstimmung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

BGM DI Hattmannsdorfer stellt den Antrag:

Die anspruchsberechtigte ÖVP-Fraktion möge die Um- und Nachbesetzungen in den Gremien gemäß dem angeführten Wahlvorschlag beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	14
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 4

Tiefgarage Schulpark - Grundsatzbeschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer berichtet:

Zur Entlastung der Parkplatzsituation im Zentrumsbereich wurden Überlegungen zur Errichtung einer Tiefgarage unter dem Schulpark angestellt. Das für die Sanierung des Schulzentrums beauftragte Architekturbüro Dornstädter hat dazu die mögliche Grundfläche ermittelt. Es handelt sich um eine Gesamtfläche von ca. 2.800m², was je nach Ausnutzung der Fläche Platz für 85 bis 100 Fahrzeuge bedeuten würde. Die Zufahrt müsste über die Reichenauer Straße erfolgen, da hier auch der natürliche Höhenunterschied von 3,00 Meter ausgenutzt werden kann.

Es wurde weiters der künftige Bedarf an Stellplätzen erhoben. Dabei wurden aus baurechtlicher Sicht die bestehenden Liegenschaften und Geschäfte in unmittelbarer Umgebung sowie mögliche Erweiterungen bestehender Bauten in Betracht gezogen. Weiters wurde geprüft, wie viele Parkplätze Schulstraße/Reichenauer Straße verloren gehen würden. In Summe kann man von einem Bedarf von 100 – 130 Parkplätzen ausgehen.

Weiters hat die Raiffeisenbank angekündigt, 20 – 30 Parkplätze fix übernehmen zu wollen. Seitens des im Schulzentrum tätigen Lehrpersonals wurde ebenfalls Interesse an der Mietung eines Parkplatzes bekundet.

Es ist aufgrund dieser Überlegungen jedenfalls davon auszugehen, dass Bedarf für eine Tiefgarage mit zwei Etagen vorhanden ist.

Die Errichtungskosten belaufen sich auf 20.000 bis 25.000 Euro pro Parkplatz. Die Instandhaltungs- und Betriebskosten würden sich 14,50 Euro pro Parkplatz und Monat (Basis TG One) belaufen.

Die Kosten für die Errichtung einer Tiefgarage durch die Stadtgemeinde können in den nächsten Jahren nicht getragen werden, bzw. werden auch durch die Gemeindefinanzierung neu nicht mitgetragen. Eine Errichtung könnte nur in Form einer Zusammenarbeit mit einem Investor, der auch die Tiefgarage betreibt, erfolgen.

Der Stadtrat hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 07.06.2021 beraten und befürwortet die Fortführung dieses Projektes und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig einen Grundsatzbeschlussfassung für die Projektfortführung zu fassen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Abs. 1 Oö. GemO.

BGM DI Hattmannsdorfer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen, das Projekt „Errichtung einer Tiefgarage unter dem

Schulhof“ zu verfolgen und Gespräche mit potentiellen Investoren/Betreibern einer Tiefgarage zu führen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 5

VFI Gallneukirchen - Auflösung mit Ende 2021 - Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht AL Dr. Gstötenmair um seinen Bericht:

Die Landesmusikschule ist im Jahr 2011 in Betrieb gegangen, der Betrachtungszeitraum innerhalb dessen die Auflösung des Vereins zur Förderung der Infrastruktur Gallneukirchens (VFI Gallneukirchen) zu einer anteiligen Berichtigung des geltend gemachten Vorsteuerabzugs hat die folgenden 9 Jahre betragen. Laut Auskunft der BDO Oberösterreich GmbH, die mit den steuerlichen Agenden des VFI Gallneukirchen betraut ist, hat der Betrachtungszeitraum mit Ende 2020 geendet. Es ist nun möglich, aus der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung „herauszuoptieren“ und die VFI Gallneukirchen aufzulösen.

Zur rechtlichen Begleitung dieses Prozesses liegt ein Angebot von Mag. Dietmar Huemer, Rechtsanwalt in Wien für die rechtliche Begleitung und Umsetzung der Auflösung der Kommanditgesellschaft vor (siehe Anlage). Für die Vorbereitung des für die Auflösung notwendigen Gemeinderatsbeschlusses (Amtsvortrag und Beschluss), die Vorbereitung des Gesellschafterbeschlusses samt Regelung der Vermögensnachfolge, sowie die Umsetzung im Firmenbuch und im Grundbuch, wird nach Zeitaufwand verrechnet mit einem Stundensatz von € 280,- zuzüglich USt. und allfällige Barauslagen. Je nach Komplexität der Auflösung – da keine Untermietverträge oder sonstige Nutzungsverhältnisse vorliegen ist der Grad der Komplexität nicht hoch – sind mit € 3.000 bis 3.500 zuzüglich USt. an Gesamtkosten zu rechnen.

Für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ist der Vorstand der VFI zuständig. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Gemeinderat zu erteilen.

Der Stadtrat hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 07.06.2021 vorberaten und einstimmig dem Gemeinderat die Beschlussfassung empfohlen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Abs. 1 Oö. GemO in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Kommanditgesellschaft VFI Gallneukirchen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Auflösung des Vereins zur Förderung der Infrastruktur Gallneukirchen mit Ablauf des 31.12.2021 grundsätzlich beschließen und dem Vorstand der VFI Gallneukirchen den Auftrag erteilen, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Zur rechtlichen Begleitung und Umsetzung der Auflösung der Kommanditgesellschaft soll ein entsprechender Auftrag an Mag. Dietmar Huemer, Rechtsanwalt, Brucknerstraße 6, A-1040 Wien ergehen.

Wortprotokoll:

SRM Winter möchte dazu sagen, dass er der Auflösung sehr positiv gegenübersteht. Er teilt mit, dass wir, als der Verein gegründet haben, den gleichen Berater gehabt, der uns nun rät, die VFI aufzulösen. Die Optik für das Land OÖ ist keine gute, wenn man derart agiert. Er bedankt sich bei den GRÜNEN, dass sie immer so konsequent dagegen waren.

AL Dr. Gstöttenmair stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Auflösung des Vereins zur Förderung der Infrastruktur Gallneukirchen mit Ablauf des 31.12.2021 grundsätzlich beschließen und dem Vorstand der VFI Gallneukirchen den Auftrag erteilen, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Zur rechtlichen Begleitung und Umsetzung der Auflösung der Kommanditgesellschaft soll ein entsprechender Auftrag an Mag. Dietmar Huemer, Rechtsanwalt, Brucknerstraße 6, A-1040 Wien ergehen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 6

Baulandsicherungsvertrag aufgrund der Änderung Nr. 7 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 - Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht GRM Reisinger um seinen Bericht:

Anlässlich der Änderung Nr. 7 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 soll mit den Antragstellern der JHP Bauträger GmbH, Ferihumerstraße 13/1, 4040 Linz eine privatrechtliche Vereinbarung betreffend Baulandsicherung (Bauzwang) abgeschlossen werden.

Der Vertragsentwurf zum Baulandsicherungsvertrag wurde den Mitgliedern des Ausschusses zur Begutachtung vorgelegt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des vorliegenden Baulandsicherungsvertrages mit der JHP Bauträger Ges.mbH.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Gesetzliche Grundlage:

OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 16 Abs. 1

Anlagenverzeichnis:

Baulandsicherungsvertrag Entwurf – Beilage Nr. 2

Beschlussvorschlag:

Beschlossen werden soll der Baulandsicherungsvertrag mit den Nutzungsinteressenten der JHP Bauträger GmbH, Ferihumerstraße 13/1, 4040 Linz.

Wortprotokoll:

SRM Kainldorfer erklärt sich für die nächsten 3 Punkte für befangen und verlässt den Saal.

AL Dr. Gstötenmair erklärt den Verfahrensablauf und die rechtliche Situation der Anrainerrechte im Raumordnungsverfahren.

GRM Reisinger stellt den Antrag:

Beschlossen werden soll der Baulandsicherungsvertrag mit den Nutzungsinteressenten der JHP Bauträger GmbH, Ferihumerstraße 13/1, 4040 Linz.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	29
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

SRM Kaindlstorfer erklärte sich für befangen und ist zur Zeit der Abstimmung nicht im Saal.

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 7

FLWPI. 6 Änd. 7 - JHP, Alte Straße - Parz. 1214/1 KG Gallneukirchen - Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht GRM Reisinger um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 07.11.2019 wurde der Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 7 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 gefasst.

Die Änderung stimmt mit den Vorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.

Mit Schreiben vom 26.11.2019 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen die Verständigung der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Linz Netz GmbH, 4021 Linz, Fichtenstraße 7 (Zl.: NBS/138052) vom 27.11.2019:
Kein Einwand

2. Netz OÖ. GmbH, Erdgas, 4030 Linz, Neubauzeile 99 (Zl.: 396163) vom 04.12.2019:
Kein Einwand

3. Gemeinde Engerwitzdorf, Leopold-Schöffl-Platz 3, 4209 Engerwitzdorf (Zl.: 0313-001.000-12260-2019) vom 27.01.2020:

Der Ausschuss für Angelegenheiten der Ortsentwicklung und örtliche Raumplanung hat in der Sitzung am 14.01.2020 zur Verständigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 Änderung Nr. 7 „JHP Alte Straße“ – Parzelle Nr. 1214/1 KG Gallneukirchen und zur Verständigung des Bebauungsplanes Nr. 94 „JHP Alte Straße“ Erstellung – Parzelle Nr. 1214/1 KG Gallneukirchen, folgende Stellungnahme beraten:

Die Gemeinde Engerwitzdorf hat bei der geplanten Bauländerweiterung im Bereich der Alten Straße Richtung Linzerberg wegen der schon jetzt vorherrschenden Verkehrsbelastung im Großraum Gallneukirchen große Bedenken. Durch den zu erwartenden Anstieg des Verkehrs befürchten wir, dass die Verkehrsteilnehmer Ausweichrouten über das Hinterland (Gemeindegebiet Engerwitzdorf – Güterweg Linzerberg und Güterweg Gallusberg) nutzen. Es sollte der gemeinsame IKRE-Prozess mit dem Schwerpunkt Verkehr daher unbedingt abgewartet werden und erst danach derartige Großprojekte weiterverfolgt werden.

4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2019-516995/5-Eck) vom 23.01.2020:

Zur o.a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1214/1, KG Gallneukirchen, im Bereich des Gemeindehauptortes im Gesamtausmaß von ca. 7.120 m² von Grünland in Wohngebiet zu widmen. In diesem Zusammenhang wird die bestehende Erholungsfläche auf mehrere Teilflächen geteilt. Begründet wird die vorliegende Änderung mit der geplanten Errichtung von sechs mehrgeschoßigen Wohnhausbauten.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen wird mitgeteilt, dass zum vorliegenden Änderungsantrag keine Einwände vorgebracht werden, zumal die gegenständliche Planungsfläche bereits im rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept als Erweiterung vorgesehen ist und darüber hinaus im Zentrum der Stadtgemeinde gelegen ist. Die Umsetzung der festgelegten Planungsziele ist jedoch durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag) abzusichern und entsprechend nachzuweisen.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBa-LI2014-220430/61-BM/Bran) vom 01.01.2020:

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadtgemeinde Gallneukirchen die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 (Änderung Nr. 7) im Bereich des Gst. Nr. 1214/1, KG Gallneukirchen im Ausmaß von 7.120 m² vorzunehmen. Das Grundstück befindet sich im westlichen Bereich des Stadtzentrums von Gallneukirchen im bereits dicht bebauten Gebiet und stellt derzeit eine Grünlandlücke im allseits von Wohngebiet umgebenen Gebiet dar. Eine Teilfläche ist derzeit als Grünland Sonderausweisung – Spiel- und Liegewiesen, Spielplatz ausgewiesen, wobei beim durchgeführten Lokalaugenschein keine derartige Nutzung festgestellt werden konnte. Festgehalten wird, dass gleichzeitig mit der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung auch die Erlassung eines neuen Bebauungsplanes am betroffenen Grundstück anhängig ist. Das Natur- und Landschaftsbild ist in diesem Bereich bereits maßgeblich durch den baulichen Bestand der Siedlungstätigkeit des Gemeindezentrums von Gallneukirchen geprägt. Landschaftliche Strukturelemente oder

Gliederungselemente konnten nicht festgestellt werden. Die betroffene Fläche ist derzeit als Wiese ohne nennenswerten Bestand vorhanden. Das Gelände fällt von West nach Ost mäßig ab.

Durch die Flächenwidmungsplanänderung wird eine Grünlandlücke im bereits allseits von Wohngebiet umgebenen Gebiet geschlossen. Die entfallenen Spiel- und Liegefläche wird laut dem vorliegenden Bebauungsplan auf mehrere Grünflächen aufgeteilt.

Zusammenfassend bestehen gegen diese Flächenwidmungsplanänderung keine Bedenken und ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

Durch die geplante Widmung werden lt. Abfrage im digitalen Oö.

Raumordnungsinformationssystem DORIS Intra Map vom 04.12.2019 keine Natur- und Landschaftsschutz-, Europaschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft (Zl.: WW-2014-209067/97-DI) vom 08.01.2020:

Trinkwasservorsorge

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb der Kernzone des Grundwasserschongebietes Oberes Gallneukirchen Becken (LGBl. Nr. 103/2006). Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz)

Der vorliegenden Planung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

In der Sitzung des Ausschusses vom 02.03.2020 setzte man sich mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinander.

Die ausgewiesenen Grünflächen wurden noch geringfügig adaptiert, die Gesamtfläche wird auf jeden Fall nicht reduziert.

Zur Stellungnahme der Gemeinde Engerwitzdorf wird festgehalten, dass die angeführten Bedenken bzgl. Ausweichrouten über deren Gemeindegebiet durch die geplante Flächenwidmungsplanänderung seitens des Ausschusses nicht nachvollzogen werden können. Das Änderungsverfahren soll in der vorliegenden Form weitergeführt und die betroffenen Grundeigentümer und Anrainer verständigt werden.

Mit Schreiben vom 14.05.2020 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Folgende Stellungnahme ist am Stadamt eingegangen:

5. Gabriele und Peter Hofstätter, Blütenstraße 2, 4210 Gallneukirchen, E-Mail vom 03.06.2020:

Siehe Stellungnahme 5 im vorliegenden Akt

Die Mitglieder des Ausschusses beraten in der Sitzung am 08.09.2020 nochmals über die eingelangten Stellungnahmen. Nach Abhaltung der Bürgerinformationsveranstaltung soll das Thema weiter besprochen werden.

Am 10.09.2020 fand die Bürgerinformationsveranstaltung mit Präsentation des Bebauungskonzeptes der JHP GmbH in der Gusenhalle statt. Aufgrund mehrerer Wortmeldungen und Bedenken bzgl. Gebäudekubatur wurde der Bebauungsentwurf nochmals überarbeitet und wurde dieser den Mitgliedern des Ausschusses in der Sitzung am 12.10.2020 präsentiert. Im Bereich des öffentlichen Spielplatzes wird die Widmungsgrenze nochmals geringfügig verschoben und die Grünfläche um 18 m² reduziert. In Summe weisen die drei Teilflächen des Grünlandes über 1.560 m² Gesamtfläche auf und entspricht dies somit der Vorgabe von 1.500 m² gewidmete Grünfläche. Der südwestliche Baukörper wird um ein Geschöß reduziert und dadurch um 4 Wohnungen weniger errichtet.

Mit Schreiben vom 20.10.2020 wurden die Betroffenen gemäß § 33 Abs. 4 OÖ. ROG 1994 idgF von der Änderung des Planes verständigt. Der geänderte Plan wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, die Änderung Nr. 7 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 in der nun vorliegenden Form zu beschließen.



FLWPI.6/7 Entwurf v. 09.10.2020

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

**Gesetzliche Grundlage:
Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 2**

Anlagenverzeichnis:

- Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änd. 7 als pdf – Beilage Nr. 3

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

GRM Reisinger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Änderung Nr. 7 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 „Alte Straße“ in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	29
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

SRM Kaindlstorfer erklärte sich für befangen und ist zur Zeit der Abstimmung nicht im Saal.

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 8

BP-94 "Alte Straße" - JHP, Alte Straße - Parz. 1214/1 KG Gallneukirchen - Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht GRM Reisinger um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 07.11.2019 wurde der Grundsatzbeschluss zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Alte Straße“ gefasst.

Mit Schreiben vom 26.11.2019 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen die Verständigung der geplanten Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Alte Straße“.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Linz Netz GmbH, 4021 Linz, Fichtenstraße 7 (Zl.: NBS/138052) vom
27.11.2019:
Kein Einwand

2. Netz Oberösterreich GmbH, Erdgas, 4030 Linz, Neubauzeile 99 (Zl.: 396148)
vom 04.12.2019:
Kein Einwand

3. Gemeinde Engerwitzdorf, 4209 Engerwitzdorf, Leopold-Schöffl-Platz 1 (Zl.: 0313-001.000-12260-2019) vom 27.01.2020:

Der Ausschuss für Angelegenheiten der Ortsentwicklung und örtliche Raumplanung hat in der Sitzung am 14.01.2020 zur Verständigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 Änderung Nr. 7 „JHP Alte Straße“ – Parzelle Nr. 1214/1 KG Gallneukirchen und zur Verständigung des Bebauungsplanes Nr. 94 „JHP Alte Straße“ Erstellung – Parzelle Nr. 1214/1 KG Gallneukirchen, folgende Stellungnahme beraten:

Die Gemeinde Engerwitzdorf hat bei der geplanten Baulanderweiterung im Bereich der Alten Straße Richtung Linzerberg wegen der schon jetzt vorherrschenden Verkehrsbelastung im Großraum Gallneukirchen große Bedenken. Durch den zu erwartenden Anstieg des Verkehrs befürchten wir, dass die Verkehrsteilnehmer Ausweichrouten über das Hinterland (Gemeindegebiet Engerwitzdorf – Güterweg Linzerberg und Güterweg Gallusberg) nutzen. Es sollte der gemeinsame IKRE-Prozess mit dem Schwerpunkt Verkehr daher unbedingt abgewartet werden und erst danach derartige Großprojekte weiterverfolgt werden.

4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2019-516982/5-Eck) vom 23.01.2020:

Zur geplanten Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 sowie zur gleichzeitigen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 inkl. der rechtswirksamen Änderungen wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Diese Bebauungsplanerstellung steht im Zusammenhang mit der zeitgleich zur fachlichen Prüfung vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung 6.7. Grund für die gegenständliche Erstellung ist die lt. ortsplanerischer Stellungnahme geplante Errichtung von sechs mehrgeschossigen Wohnhausbauten.

Aus fachlicher Sicht wird festgestellt, dass durch die beabsichtigte Aufhebung sowie Neuerstellung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachabteilungen werden in der Beilage zur Kenntnis gebracht.

Die Übereinstimmung mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist – auch unter Hinweis auf die o.a.

Flächenwidmungsplanänderung – derzeit nicht gegeben. Die weiteren Verfahrensschritte sind zeitgleich und inhaltlich auf die zitierte Änderung der Flächenwidmung abzustimmen.

2 Stellungnahmen (BBA-LL, WW)

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBa-LI-20114-220430/60-BM/Bran) vom 01.01.2020:

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadtgemeinde Gallneukirchen die Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 94 im Bereich des Gst.

1214/1, KG Gallneukirchen vorzunehmen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll eine geordnete, verdichtete Bebauung am derzeit noch unbebauten Grundstück geregelt und in weiterer Folge vorgenommen werden. Der Planungsraum des gegenständlichen Bebauungsplanes befindet sich im westlichen Bereich des Stadtzentrums von Gallneukirchen, im bereits weitgehend bebauten Gebiet.

Das Natur- und Landschaftsbild ist in diesem Bereich bereits maßgeblich durch die bauliche Tätigkeit im betroffenen Siedlungsraum geprägt. Grundsätzlich prägen Ein- und Zweifamilienhäuser das Landschaftsbild in der Umgebung, wobei beim durchgeführten Lokalausgleich am 16.12.2019 auch festgestellt wurde, dass insbesondere nördlich des Planungsraumes bereits eine dichte dreigeschossige Bebauung vorhanden ist. Auch in der näheren Umgebung im Bereich des Stadtzentrums sind sehr dichte Wohnbebauungen vorhanden. Durch den gegenständlichen Bebauungsplan soll im Planungsraum eine zwei- bzw. dreigeschossige Bebauung jeweils mit zurückversetztem Terrassengeschoß ermöglicht werden. Die Baukörper sind daher entsprechend den festgelegten Baufenstern sehr dicht zueinander angeordnet. Zwischen den Baukörpern sind teilweise Grünflächen im Planungsraum angeordnet, welche auf die erforderlichen Spielplätze hinweisen. Diese Grünflächen sind entsprechend den genauen Vorgaben des Bebauungsplanes auch zu bepflanzen. Die festgelegten Terrassengeschosse sind in den erläuternden Bemerkungen zum Bebauungsplan genau definiert und ist festgelegt, dass diese um mind. 2 m von der Gebäudeaußenwand des darunterliegenden Geschosses zurückspringen müssen. Dadurch wird eine entsprechende Gebäudegliederung erreicht.

Zusammenfassend handelt es sich beim bestehenden Bebauungsplan und der daraus resultierenden Bebauung um eine sehr dichte Bebauung innerhalb des Stadtzentrums von Gallneukirchen, welche im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild grundsätzlich als grenzwertig beurteilt werden muss. In Anbetracht der Tatsache des zunehmenden Flächenverbrauchs werden jedoch generell dichtere Bebauungen auch aus der Sicht des Naturschutzes begrüßt und ist zusammenfassend durch den gegenständlichen Bebauungsplan mit keiner derart maßgeblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu rechnen, welche eine negative Beurteilung rechtfertigen würde.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft (Zl.: WW-2014-209067/94-DI) vom 16.12.2019:
Kein Einwand

In der Sitzung des Ausschusses vom 02.03.2020 setzte man sich mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinander. Zur Stellungnahme der Gemeinde Engerwitzdorf wird festgehalten, dass die angeführten Bedenken bzgl. Ausweichrouten über deren Gemeindegebiet durch die geplante Flächenwidmungsplanänderung seitens des Ausschusses nicht nachvollzogen werden können. Das Änderungsverfahren soll in der vorliegenden Form weitergeführt und die betroffenen Grundeigentümer und Anrainer verständigt werden. Weiters wurde über die vom Antragsteller (JHP GmbH) beantragten geringfügigen Änderungen und Adaptierungen beraten, welche in den Bebauungsplanentwurf mit aufgenommen werden.

Mit Schreiben vom 14.05.2020 erging an die betroffenen Grundeigentümer und Anrainer die Verständigung der öffentlichen Planaufgabe gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994.

Mit Kundmachung vom 14.05.2020 wurde der Bebauungsplan Nr. 94 „Alte Straße“ vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

5. Gabriele und Peter Hofstätter, Blütenstraße 2, 4210 Gallneukirchen E-Mail vom 03.06.2020:

Siehe Stellungnahme 5 im vorliegenden Akt

6. Anrainerliste „Alte Straße 12/Langfeld 4“ Unterschriftenliste vom 12.06.2020: Siehe Stellungnahme 6 im vorliegenden Akt

7. Mag. Ursula und Dkfm Erwin Brandl, Gusenstraße 2, 4210 Gallneukirchen vom 12.06.2020:

Siehe Stellungnahme 7 im vorliegenden Akt

8. Gabriela Nietrost, Alte Straße 12, 4210 Gallneukirchen E-Mail vom 13.06.2020:

Siehe Stellungnahme 8 im vorliegenden Akt

9. DI Mario Brandl, Flurgasse 2, 4210 Gallneukirchen vom 15.06.2020: Siehe Stellungnahme 9 im vorliegenden Akt

Die Mitglieder des Ausschusses beraten in der Sitzung am 08.09.2020 über die eingelangten Stellungnahmen. In den Eingaben wird zum Großteil die momentane schwierige Verkehrssituation erwähnt. Weiters wird angesprochen, dass eine derartige massive Bebauung in diesem Siedlungsbereich undenkbar erscheint.

Sämtliche Aussagen und Stellungnahmen können zwar nachvollzogen werden, werden aber für die Neuerstellung des Bebauungsplanes nicht als hinderlich gesehen.

Am 10.09.2020 fand die Bürgerinformationsveranstaltung mit Präsentation des Bebauungskonzeptes der JHP GmbH in der Gusenhalle statt.

Aufgrund mehrerer Wortmeldungen und Bedenken bzgl. Gebäudekubatur wurde der Bebauungsentwurf nochmals überarbeitet und wurde dieser den Mitgliedern des Ausschusses in der Sitzung am 12.10.2020 präsentiert.

Der südwestliche Baukörper wird um ein Geschoss reduziert und dadurch um 4 Wohnungen weniger errichtet.

Mit Schreiben vom 20.10.2020 sowie Schreiben vom 19.01.2021 wurden die Betroffenen gemäß § 33 Abs. 4 OÖ. ROG 1994 idgF von der Änderung des Planes verständigt.

Der geänderte Plan wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Aufgrund mehrerer zwischenzeitlich eingelangter Stellungnahmen, außerhalb der Verfahrensfristen, und den darin bekundeten Bedenken der Anrainer wurde gemeindeintern der Bebauungsentwurf nochmals überdacht und wurde in der Sitzung des Ausschusses für Örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten vereinbart, das Projekt dem Ortsbildbeirat vorzulegen. In den zwei tagenden Sitzungen des Ortsbildbeirates wurde der Bebauungsentwurf genauer analysiert und in Abstimmung mit allen Beteiligten das Projekt entsprechend abgeändert.

In der Sitzung des Ausschusses am 25.06.2021 wurde das Bauprojekt von den Mitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen und der abgeänderte Bebauungsplanentwurf für die Beschlussfassung im Gemeinderat vorbereitet.

Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat die Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 in der nun vorliegenden Form zur Beschlussfassung vor.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Gesetzliche Grundlage:

Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 2

Anlagenverzeichnis:

- Bebauungsplan Nr. 94 als pdf – Beilage Nr. 4

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „JHP, Alte Straße“ in der vorliegenden Form beschließen.

Wortmeldung:

GRM Ing. Atteneder regt an künftig sofort bei derartigen Projekten den Ortsbildbeirat einzuschalten.

BGM DI Hattmannsdorfer teilt mit, dass er dieser Vorgehensweise zustimmt, er möchte auf jeden Fall, dass derartige Projekte gut geprüft werden.

GRM Mitterhuber fragt an, ob die ca. 20 Stellungnahmen zum Projekt im Verfahren berücksichtigt wurden.

BGM DI Hattmannsdorfer bestätigt das, weist jedoch darauf hin, dass verschiedene Punkte wie Kanal und Verkehr erst im Rahmen des Bauverfahrens zu prüfen sind.

GRM Mitterhuber möchte wissen, welche Rechte die Anrainer im künftigen Verfahren haben.

AL Dr. Gstöttenmair gibt einen kurzen Überblick über Parteienrechte im Bauverfahren.

GRM Reisinger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „JHP, Alte Straße“ in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	29
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

SRM Kaindlstorfer erklärte sich für befangen und ist zur Zeit der Abstimmung nicht im Saal.

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 9

Baulandsicherungsvertrag aufgrund der Änderung Nr. 9 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 – Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht GRM Reisinger um seinen Bericht:

Anlässlich der Änderung Nr. 9 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 soll mit dem Grundeigentümer Herrn Josef Kastner, Punzenberg 1/1, 4210 Gallneukirchen, eine privatrechtliche Vereinbarung betreffend Baulandsicherung (Bauzwang) abgeschlossen werden.

Der erstellte Vertragsentwurf zu dieser Vereinbarung soll dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Sollte bis zur Gemeinderatssitzung der Vertrag nicht unterzeichnet werden, wird dieser Tagesordnungspunkt und der TOP „Änderung Nr. 9 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6“ abgesetzt.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Gesetzliche Grundlage:

OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 16 Abs. 1

Anlagenverzeichnis:

Baulandsicherungsvertrag Entwurf – Beilage Nr. 5

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

Beschlussvorschlag:

Beschlossen werden soll der Baulandsicherungsvertrag mit dem Nutzungsinteressenten Herrn Josef Kastner, 4210 Gallneukirchen, Punzenberg 1/1.

Wortprotokoll:

GRM DI Pühringer enthält sich der Stimme, da er der peripheren Zersiedelung nicht zustimmen kann.

GRM Reisinger stellt **den Antrag:**

Beschlossen werden soll der Baulandsicherungsvertrag mit dem Nutzungsinteressenten Herrn Josef Kastner, 4210 Gallneukirchen, Punzenberg 1/1.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	25
Dagegen:	0
Enthaltung:	5

Dafür: Alle Mitglieder der ÖVP, SPÖ und FPÖ
Enthaltung: Alle Mitglieder der GRÜNEN

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 10

FLWPI.6 Änd. 9 - "Kastner2" - Kastner, Höblingerweg - Parz. 296/2 KG Gallneukirchen - Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht GRM Reisinger um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 02.07.2020 wurde der Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 9 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 gefasst.

Die Änderung stimmt mit den Vorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.

Mit Schreiben vom 16.07.2020 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen die Verständigung der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Linz Netz GmbH, Fichtenstraße 7, 4021 Linz (Zl.: NBS/143013) E-Mail vom 20.07.2020:

Kein Einwand

2. Netz Oö. GmbH, Erdgas Neubauzeile 99, 4030 Linz E-Mail vom 27.07.2020:

Kein Einwand

3. Gemeinde Alberndorf in der Riedmark, Kalchgruberstraße 2, 4211 Alberndorf (Zl. Bau-4-2020-Lei) vom 07.09.2020:

Siehe Stellungnahme 3 im vorliegenden Akt

4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2020-220102/8-Eck) vom 11.09.2020:

Siehe Stellungnahme 4 im vorliegenden Akt

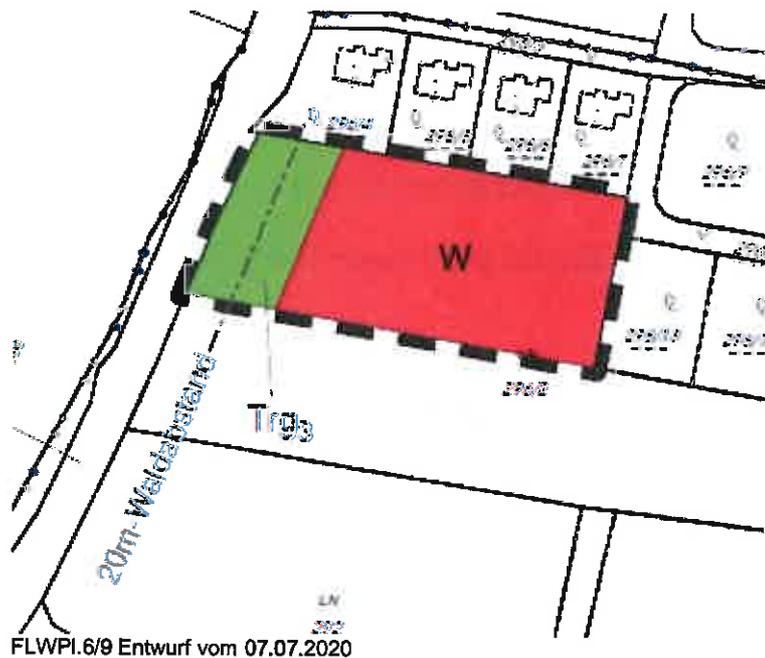
- Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBA-LI-2014-220430/75-BM/Fü) vom 20.08.2020: siehe Stellungnahme im Akt

- Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: US-2015-209175/38) vom 27.08.2020: Kein Einwand

- Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft (Zl.: WW-2014-20906/113-DI) vom 25.08.2020: Kein Einwand

- Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (Zl.: BHUUForst-2020-235519/2-As) vom 03.09.2020: Kein Einwand

- Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Straßenneubau und -erhaltung (Zl.: BauNE-2018-515598/25-DOG) vom 05.08.2020: Kein Einwand



In der Ausschusssitzung vom 12.10.2020 wurden die Stellungnahmen behandelt.

Nachdem im Vorverfahren keine negativen Stellungnahmen einlangten, wurden die Grundeigentümer sowie die Anrainer mit Schreiben vom 14.10.2020 über die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes verständigt.

Folgende Stellungnahme ist am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

5. Forsthuber Christian und Martina, Höblingerweg 4, 4210 Gallneukirchen vom 11.11.2020:

Bezugnehmend auf die oben angeführte Sache geben wir hiermit ordnungsgemäß und fristgerecht eine schriftliche Stellungnahme ab.

Angeführt wird durch unsere Seite, dass wir mit der vorliegenden Planung der Bauplätze aufgrund der vorgesehenen Verbauung (Plan wurde durch uns bereits eingesehen) nicht einverstanden sind.

Wir sehen durch den gegenständlichen Flächenwidmungsplan unsere Interessen (in ihrem Schreiben als „Interessen Dritter“ angeführt) als sehr wohl verletzt an.

Als Grund für die unsererseits angeführten Interessen geben wir in weiterer Folge hiermit in Form von Aufzählungen durch Schlagwörter an:

- Aufrechterhaltung des derzeit vorliegenden Ortsbildes
- Verdeckung von erheblichem Sonnenschein während einer nicht geringen Anzahl von Stunden während des Tages
- Baugrundflucht aufgrund der im Plan angeführten Haus/Garagengrenzen

Die Stellungnahme wurde in der Ausschusssitzung am 16.11.2020 behandelt. Der Ausschuss stellte fest, dass die erwähnten Einwände lediglich im Privatinteresse

gelegen sind und einer Änderung des Flächenwidmungsplanes nichts im Wege steht.

Mit den Grundeigentümern soll vor Beschlussfassung im Gemeinderat ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen werden.

Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat die Änderung Nr. 9 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 zur Beschlussfassung vor.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Gesetzliche Grundlage:

Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 2

Anlagenverzeichnis:

- FLWPI. 6 Änd. 9 als pdf – Beilage Nr. 6

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

GRM Reisinger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Änderung Nr. 9 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 „Kastner2“ in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	25
Dagegen:	0
Enthaltung:	5

Dafür: Alle Mitglieder der ÖVP, SPÖ und FPÖ

Enthaltung: Alle Mitglieder der GRÜNEN

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 11

BP-96 "Kastner2" - Erstellung - Kastner, Höblingerweg - Parz. 296/2 KG Gallneukirchen - Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht GRM Reisinger um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 02.07.2020 wurde der Grundsatzbeschluss zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Kastner2“ gefasst.

Die Erstellung stimmt mit den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.

Mit Schreiben vom 15.07.2020 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen die Verständigung der geplanten Erstellung des Bebauungsplanes.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Linz Netz GmbH, Fichtenstraße 7, 4021 Linz (Zl.: NBS/143013) E-Mail vom 20.07.2020:

Kein Einwand

2. Netz Oö. GmbH Erdgas, Neubauzeile 99, 4030 Linz, E-Mail vom 27.0.2020):
Kein Einwand

3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2020-220113/8-Eck) vom 11.09.2020:

Siehe Stellungnahme 3 im vorliegenden Akt

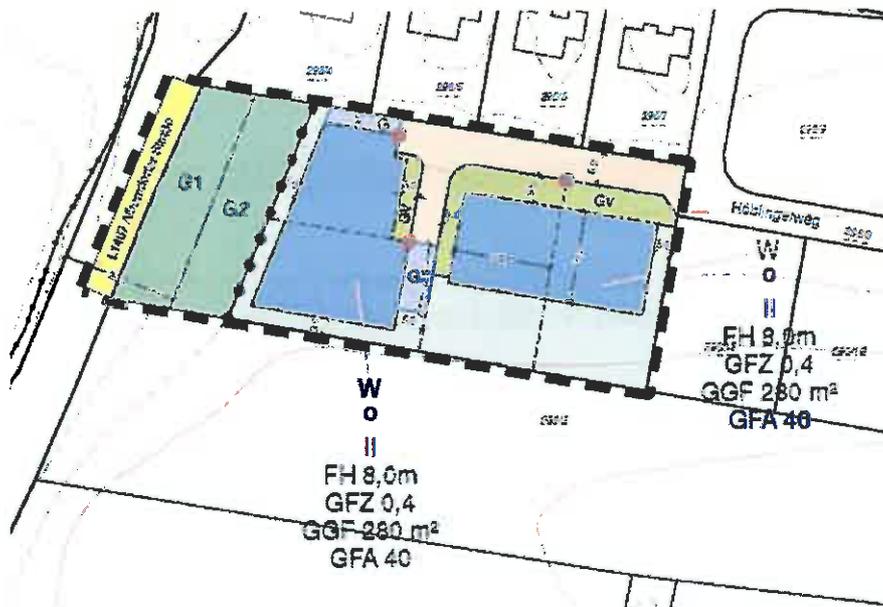
- Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBA-LI-2014-220430/76-BM/Fü) vom 20.08.2020: Kein Einwand

- Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (Zl.: BHUUForst-2020-2355292-As) vom 03.09.2020: Kein Einwand

- Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft (Zl.: WW-2014-209067/112-DI) vom 25.08.2020: Kein Einwand

- Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: US-2015-209175/39) vom 27.08.2020: Kein Einwand

- Direktion Straßenneubau und Verkehr, Abt. Straßenneubau und -erhaltung (Zl.: BauNE-2018-515598/26-DOG) vom 05.08.2020: Kein Einwand



BP-96 Entwurf v. 06.07.2020

In der Ausschusssitzung vom 12.10.2020 wurden die Stellungnahmen behandelt.

Aufgrund der Neuerstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994 das Planauflageverfahren erforderlich.

Mit Schreiben vom 14.10.2020 erging an die betroffenen Grundeigentümer und Anrainer die Verständigung der öffentlichen Planauflage gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994.

Mit Kundmachung vom 14.10.2020 wurde der Bebauungsplan Nr. 96 „Kastner2“ vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt.

Folgende Stellungnahme ist am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

4. Katharina Pöstinger, Höblingerweg 14, 4210 Gallneukirchen vom 07.11.2020:
Ich bin Eigentümerin des Grundstückes 296/13. Bezüglich ihrer Verständigung über den Bebauungsplan Nr. 96 „Kastner2“ möchte ich auf diesem Wege folgende Einwände, bzw. Anregungen bekannt geben:

Alle Grundstücke von 296/11-13 und die beiden zukünftigen neuen Parzellen mussten sich an eine Bauflucht halten. Ich verstehe nicht, warum die Parzelle nächst der Bundesstraße so weit nach vorne gebaut werden darf und finde dies aus Gründen des Siedlungsbildes und der Sonneneinstrahlung die wir dadurch verlieren nicht passend.

Ich gehe davon aus, dass auf dieser Parzelle ein Wohngebäude für mehrere Parteien errichtet werden soll. Dies finde ich in einer Siedlung, welche Großteils aus Einfamilienhäusern besteht ebenfalls nicht passend. Ich bitte sie dies noch einmal zu überdenken.

Die neuen Straße welche dann zu den neuen Grundstücken führt, sollte meiner Meinung nach bis auf die Bundesstraße führen, damit der Verkehr in der Siedlung etwas aufgeteilt wird und nicht alle Fahrzeuge dieselbe Einfahrtsstraße verwenden.

Die Stellungnahme wurde in der Ausschusssitzung am 16.11.2020 behandelt und festgestellt, dass der erwähnte Einwand bzgl. Sonneneinstrahlung nicht nachvollzogen werden kann. Weiters ist durch die Bestimmungen in den textlichen Festlegungen die Errichtung von Mehrparteienhäusern ausgeschlossen. Eine weitere Zu- und Ausfahrt auf die Landesstraße wird seitens der Landesstraßenverwaltung nicht zugestimmt.

Der Ausschuss schlägt daher dem Gemeinderat die Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Kastner2“ zur Beschlussfassung vor.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Gesetzliche Grundlage:

OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 2

Anlagenverzeichnis:

- BP-96 „Kastner2“ als pdf – Beilage Nr. 7

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

GRM Reisinger stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Kastner2“ in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	25
Dagegen:	0
Enthaltung:	5

Dafür: Alle Mitglieder der ÖVP, SPÖ und FPÖ

Enthaltung: Alle Mitglieder der GRÜNEN

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 12

**FLWPI. 6 Änd. 14 - Hintersteininger, Oberndorf 50 - 1375/1 KG Gallneukirchen -
Beschluss**

**Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht GRM Reisinger um seinen
Bericht:**

In der Gemeinderatssitzung am 11.02.2021 wurde der Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 14 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 gefasst.

Die Änderung stimmt mit den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.

Mit Schreiben vom 08.03.2021 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Gemäß § 36 (4) Oö. ROG 1994 ist damit das Planaufgeverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 nicht erforderlich.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Linz Netz Strom, Fichtenstraße 7, 4021 Linz (Zl.: NBS/148114) E-Mail vom 10.03.2021:

Kein Einwand

2. Netz Oö. GmbH Erdgas, Neubauzeile 99, 4030 Linz (Zl.: (NR/Ti) E-Mail vom 12.03.2021:

Kein Einwand

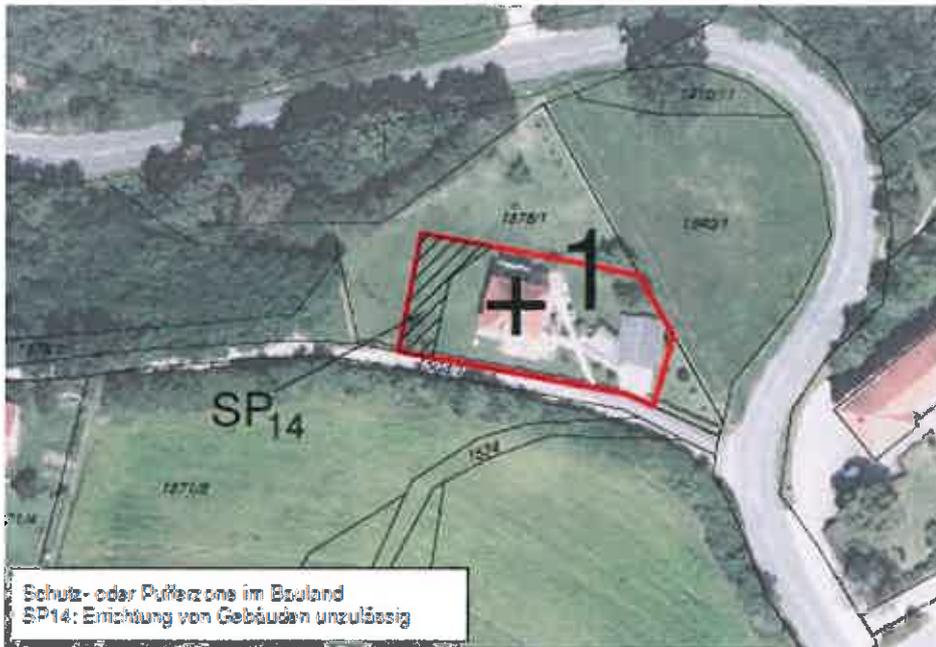
3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2021-117414/6-Eck) vom 30.04.2021:

- Siehe Stellungnahme 3 im vorliegenden Akt

- Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBA-LI-2014-220430/83-BM/Fü) vom 15.04.2021:
kein Einwand

- Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (Zl.: BHUUFurst-2021-118922/3-As) vom 22.04.2021: siehe Stellungnahme im vorliegenden Akt

- Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft (Zl.: WW-2014-209067/118-DI) vom 23.03.2021: Kein Einwand



Die Stellungnahmen wurden in der Ausschusssitzung behandelt.
 Zur Stellungnahme der Forstabteilung und dem darin erwähnten Waldabstand wird seitens des Ausschusses vorgeschlagen, die Definition der Schutz- und Pufferzone abzuändern und auch die Errichtung von Nebengebäuden in diesem Schutzbereich auszuschließen.
 Die neue SP-Zone lautet nun „Errichtung von Gebäuden unzulässig“.

Der Planungsausschuss merkt weiters an, dass durch die geringfügige Erweiterung der bebaubaren Fläche im Westen des Wohngebäudes, für den Grundeigentümer die Möglichkeit eingeräumt werden soll, die Terrasse erweitern bzw. einen Swimmingpool errichten zu können, welches in der derzeitigen Widmung Grünland – „land- und forstwirtschaftliche Fläche“ nicht möglich ist.

Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat die Änderung Nr. 14 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 zur Beschlussfassung vor.

Gemäß § 33 Abs. 4 OÖ. ROG wurde der Grundeigentümer über die Änderungen informiert.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

**Gesetzliche Grundlage:
 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 2**

Anlagenverzeichnis:

FLWPI. 6 Änd. 14 – Hintersteiningen als pdf – Beilage 8

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

GRM Reisinger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Änderung Nr. 14 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 13

BP-20 "Marktkern-Schullerfeld" Änd. 63 - Enzenhofer, Gries - Parz. 1274/1 KG Gallneukirchen - Beschluss

BGM Hattmannsdorfer ersucht AL Dr. Gstöttenmair um erklärende Worte und anschließend GRM Reisinger um seinen Bericht:

AL Dr. Gstöttenmair teilt mit, dass die Stellungnahmen der drei angrenzenden Grundeigentümer am Mittwoch, 30.6.2021 eingelangt sind. Alle drei Stellungnahmen zum gegenständlichen Entwurf des Bebauungsplans sind positiv ausgefallen.

GRM Reisinger führt aus:

In der Gemeinderatssitzung am 11.02.2021 wurde der Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 63 des Bebauungsplanes Nr. 20 „Marktkern-Schullerfeld“ gefasst.

Mit Schreiben vom 08.03.2021 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Linz Netz GmbH, Fichtenstraße 7, 4020 Linz (Zl.: NBS/148090) vom 10.03.2021:
- Kein Einwand

2. Netz Oö. GmbH, Erdgas, Neubauzeile 99, 4030 Linz (NR/Ti) vom 11.03.2021:
- Kein Einwand

3. Franz Enzenhofer, Gries 3a, 4210 Gallneukirchen vom 29.03.2021:
- Siehe Stellungnahme 3 im vorliegenden Akt

4. Ulrich Enzenhofer und Tanja Mühlehner, Gries 4d, 4210 Gallneukirchen E-Mail vom 29.03.2021:
- Siehe Stellungnahme Nr. 4 im vorliegenden Akt

5. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2021-117422/6-Eck) vom 29.04.2021:
Siehe Stellungnahme 5 im vorliegenden Akt

- Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBA-LI-2014-220430/82-BM/Bran) vom 15.04.2021: kein Einwand

- Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft (Zl.: WW-2014-20906/119-DI) vom 23.03.2021:
Kein Einwand

- Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Straßenneubau und -erhaltung, (Zl.: BauNE-2018-515598/30-Mei) vom 16.04.2021:
Siehe Stellungnahme im vorliegenden Akt

Die Stellungnahmen wurde im Ausschuss bearbeitet und diskutiert.

Zu den Stellungnahmen der Grundeigentümer Herrn Franz Enzenhofer und Herrn Ulrich Enzenhofer/Frau Tanja Mühlehner wird nach längerer Diskussion im Ausschuss festgehalten, dass der im Bebauungsplan eingetragene Fuß- und Radweg nördlich der Gusen im Bebauungsplan verbleiben soll. Die Anregung von Herrn Franz auf Erhöhung der Geschosßflächenzahl auf 0,6 soll für die Bauplätze im nördlichen Bereich des Planungsgebietes angepasst werden.

Weiters wird für den südlichen Bauplatz die eingetragene Garagenfläche um ca. 1-2 m in Richtung Südwesten erweitert.



Zur Stellungnahme der Fachabteilung Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Straßenneubau und -erhaltung und der Forderung eines Detailprojektes für eine Anbindung an die Landesstraße wurde ein Gespräch mit der Verfasserin der Stellungnahme Frau Ing. Patricia Meingassner vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Straßenneubau und -erhaltung geführt. Dabei wurde festgestellt und festgehalten, dass die Aufschließung des Planungsgebietes in den nächsten Jahren über die bereits bestehende Gemeindestraße im Nordwesten erfolgt. Somit ist das geforderte Detailprojekt für eine Anbindung an die Landesstraße bis auf weiteres nicht erforderlich. Im Falle einer späteren Bauplatzschaffung im Bereich der Dessl-Fürst-Grundstücke im Nordosten des Planungsgebietes und Errichtung der im Bebauungsplan dargestellten Erschließungsstraße, ist jedoch das Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung herzustellen.

Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat die Änderung Nr. 63 des Bebauungsplanes Nr. 20 „Marktkern-Schullerfeld“ zur Beschlussfassung vor.

Gemäß § 33 Abs. 4 OÖ. ROG wurden die Grundeigentümer nochmal über die Änderungen informiert.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Gesetzliche Grundlage:
Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 2

Anlagenverzeichnis:

BP-20 „Marktkern-Schullerfeld“ Änd. 63 – Enzenhofer, Gries als pdf – Beilage Nr. 9

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

GRM Reisinger stellt den Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Änderung Nr. 63 des Bebauungsplanes Nr. 20 „Marktkern-Schullerfeld“ in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 14

BP-70 "Punzenberg2" Änd. 12 - Hochweg - Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht GRM Reisinger um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 25.03.2021 wurde der Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes Nr. 70 „Punzenberg2“ gefasst.

Die Änderung stimmt mit den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.

Mit Schreiben vom 16.04.2021 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

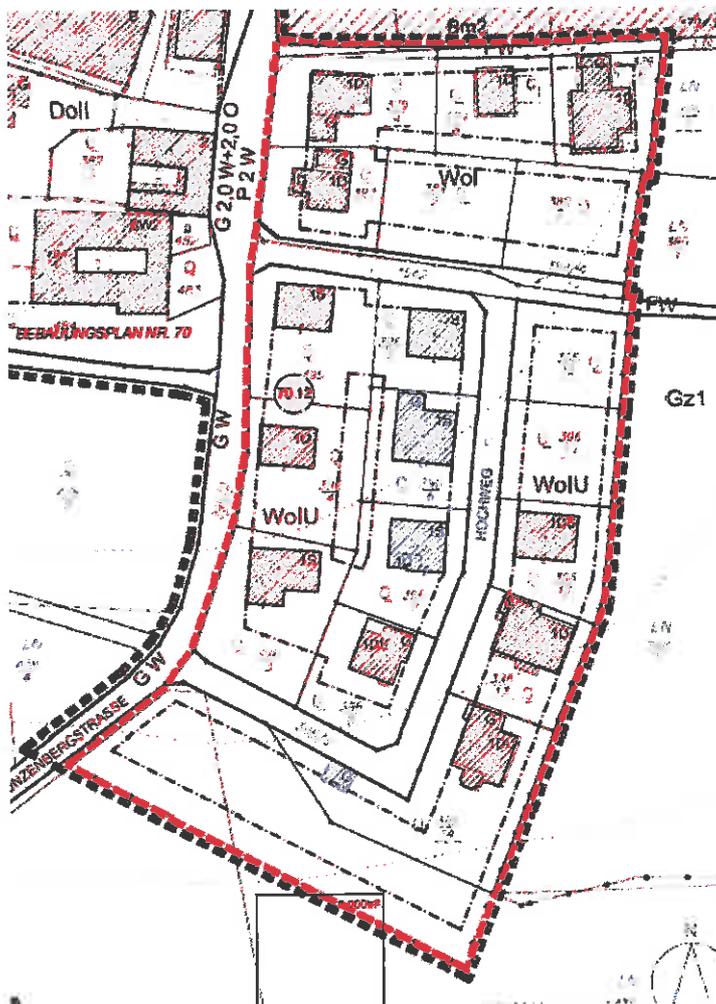
Gemäß § 36 (4) Oö. ROG 1994 ist damit das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 nicht erforderlich.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Netz Oberösterreich GmbH, Erdgas, Neubauzeile 99, 4030 Linz, E-Mail vom 02.06.2021 (Zl.: NR/Ti):
Kein Einwand

2. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2021-207570/4-Eck) E-Mail vom 23.06.2021:
Siehe Stellungnahme 2 im vorliegenden Akt

- Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBA-LI-2014-220430/85-BM/Bran) vom 20.05.2021:



In der Sitzung des Ausschusses für Örtliche Raumordnung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten wurden die positiven Stellungnahmen zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat die Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes Nr. 70 „Punzenberg2“ zur Beschlussfassung vor.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

**Gesetzliche Grundlage:
Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 2**

Anlagenverzeichnis:

BP-70 „Punzenberg2“ – Änd. 12 – Hochweg als pdf – Beilage Nr. 10

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

GRM Reisinger stellt den Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes Nr. 70 „Punzenberg2“ in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 15

Musikprobelokal - Auftragsvergaben - Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht GRM Reisinger um seinen Bericht:

Für das Musikprobelokal sind fünf Gewerke vergabereif.

Für die Tischlerarbeiten – Einrichtung und akustische Maßnahmen Proberaum wurden 14 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen. 3 Firmen haben ein Angebot gelegt. Das Bestangebot hat die Firma Zehetmayr Raumakustik GmbH aus Kefermarkt mit einem Betrag von € 77.527,44 inkl. MwSt. gestellt.

Für die Tischlerarbeiten – Einrichtung (Garderobenschrank, Trennwände mit Türen, Verkleidungen,...) wurden 14 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen. 4 Firmen haben ein Angebot gelegt. Das Bestangebot hat die Firma Wall GmbH & Co KG aus Gallneukirchen mit einem Betrag von € 30.479,64 inkl. MwSt. gestellt.

Für die zusätzlichen Tischlerarbeiten – Einrichtung (Küchenzeile, Archiveinrichtung,...) wurden 4 Angebote eingeholt. Alle vier Firmen haben ein Angebot gestellt. Das Bestangebot hat die Firma Wall aus Gallneukirchen zum Preis von € 27.629,93 inkl. MwSt. gestellt.

Für die Schließanlage liegt ein geprüftes Angebot der Firma Schachermayer aus Linz zum Preis von € 5.461,90 inkl. MwSt. vor.

Für die Stapelstühle wurden vier Angebote eingeholt. Architekt Wenter schlägt die Vergabe an die Firma Wittman aus Scharnstein zum Preis von € 8.913,89 inkl. MwSt. vor, da die Stühle ähnlich den Bestandsstühlen sind, welche ebenfalls von der Firma Wittmann stammen.

Der aktuelle, anerkannte Kostenrahmen für das Musikprobelokal beträgt € 925.000 brutto. Nunmehr wurde die letzte große Ausschreibung – Tischler, Mobiliar und Akustikverkleidungen – durchgeführt. Die Preise sind leider weit über dem erwarteten Kostenniveau.

Laut aktueller, beiliegender Kostenschätzung ergeben sich netto Errichtungskosten von € 876.564 (€ 1.051.876,80 brutto).

In diesen Kosten wären unter anderem auch eine kleine Küchenzeile und die Möblierung des Archivs enthalten. Wenn man auf die nicht unbedingt notwendige Möblierung verzichten würde, würden sich netto um ca. € 45.000 niedrigere Kosten ergeben.

Um das Musikprobelokal fertig stellen und den Musikern nach Jahrzehnten ein adäquates Probelokal zur Verfügung stellen zu können, ist es wichtig, diese abschließende Investition noch zu tätigen.

An die Direktion für Inneres und Kommunales wurde ein entsprechendes Ansuchen um Kostenerhöhung gestellt.

In den Sitzungen des Ausschusses für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten am 14. Juni 2021 und am 25. Juni 2021 wurde über diese Angelegenheiten beraten. Die Ausschussmitglieder sprachen sich für den fertigen Ausbau des Musikprobelokals (inklusive Küche und Archivmöblierung) aus.

Nachdem für das Vorhaben keine Übertragungsverordnung gemäß § 43, Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung vorliegt, ist der Gemeinderat zuständig.

Finanzierung:

Die Mittel sind auf der Haushaltsstelle 3211 vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Auftragsvergaben

- für das Gewerk Tischlerarbeiten – Einrichtung und akustische Maßnahmen Proberaum an die Firma Zehetmayr Raumakustik GmbH, Unterer Markt 29, 4292 Kefermarkt zum Preis von € 77.527,44 inkl. MwSt.
- für das Gewerk Tischlerarbeiten – Einrichtung an die Firma Wall GmbH & Co KG, Franz-Jäger-Zeile 17, 4210 Gallneukirchen zum Preis von € 30.479,64 inkl. MwSt.
- für das Gewerk zusätzliche Tischlerarbeiten – Einrichtung an die Firma Wall GmbH & Co KG, Franz- Jäger-Zeile 17, 4210 Gallneukirchen zum Preis von € 27.629,93 inkl. MwSt.
- für das Gewerk Schließanlage an die Firma Schachermayer, Schachermayerstraße 2, 4020 Linz zum Preis von € 5.461,90 inkl. MwSt.
- und für das Gewerk Stapelstühle an die Firma Wittmann GmbH., Mühldorf 4, 4644 Scharnstein zum Preis von € 8.913,90 inkl. MwSt.

vorbehaltlich der Zustimmung der Kostenerhöhung durch die IKD beschließen.

Wortprotokoll:

SRM Kaindlstorfer fragt an, ob in diesen Preisen die Küche dabei ist. Diese Frage wurde bejaht.

GRM Reisinger stellt den Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Auftragsvergaben

- für das Gewerk Tischlerarbeiten – Einrichtung und akustische Maßnahmen Proberaum an die Firma Zehetmayr Raumakustik GmbH, Unterer Markt 29, 4292 Kefermarkt zum Preis von € 77.527,44 inkl. MwSt.
- für das Gewerk Tischlerarbeiten – Einrichtung an die Firma Wall GmbH & Co KG, Franz-Jäger-Zeile 17, 4210 Gallneukirchen zum Preis von € 30.479,64 inkl. MwSt.
- für das Gewerk zusätzliche Tischlerarbeiten – Einrichtung an die Firma Wall GmbH & Co KG, Franz- Jäger-Zeile 17, 4210 Gallneukirchen zum Preis von € 27.629,93 inkl. MwSt.
- für das Gewerk Schließanlage an die Firma Schachermayer, Schachermayerstraße 2, 4020 Linz zum Preis von € 5.461,90 inkl. MwSt.
- und für das Gewerk Stapelstühle an die Firma Wittmann GmbH., Mühldorf 4, 4644 Scharnstein zum Preis von € 8.913,90 inkl. MwSt.

vorbehaltlich der Zustimmung der Kostenerhöhung durch die IKD beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 16

Kunst am Bau - Musikprobelokal und Haus für Bildung, Musik und Generation - Auftragsvergabe - Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht VZBGM Mag. Wall-Strasser um seinen Bericht:

In der Sitzung des Gemeinderates am 25. März 2021 wurde die Auslobung und Durchführung eines Wettbewerbes für Kunst am Bau beim Gebäudekomplex „Haus für Bildung, Musik und Generationen“ beschlossen.

Am Montag, 17. Mai 2021 fand die erste Jurysitzung für den 2-stufigen künstlerischen Wettbewerb statt. Insgesamt wurden 12 Projekte von Künstlerinnen und Künstler beim Wettbewerb eingereicht. Ein Projekt wurde ausgeschieden, da es erst vier Tage nach Einreichende am Stadtamt eingelangt ist.

Unter Führung von Univ.-Doz. Mag. Art. Josef Maier (Lehrender an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz) und den beiden Fachpreisrichtern Dr. Christian Schacherreiter und Mag. Josef Mostbauer wurden von der Jury folgende drei Künstler für die zweite Wettbewerbsstufe (Detailausarbeitung) ausgewählt:

- Projekt 06 | Otto Saxinger – mehrteiliger färbiger Schriftzug
- Projekt 07 | Wolfgang Stifter - Applikation 12 Scheiben aus Aluminium
- Projekt 09 | Gabriele Berger – Steinskulpturen

Die ausgewählten Künstler haben die Detailausarbeitung ihres Projektes am Stadtamt Gallneukirchen abgegeben und wurden zur persönlichen Vorstellung ihres Kunstwerkes für die zweite Jurysitzung am Montag, 21. Juni 2021 eingeladen.

Bei der zweiten Jurysitzung wurde von der Jury (Fach- und Sachpreisrichter) folgende Reihung vorgenommen und folgendes Projekt für die Umsetzung von Kunst am Bau beim Gebäudekomplex „Haus für Bildung, Musik und Generationen“ ausgewählt:

Das Projekt „12 Scheiben Aluminium“ von Wolfgang Stifter wurde in der ersten Runde einstimmig ausgeschieden.

In der weiteren Beratungsrunde wurde das **Projekt „mehnteiliger färbiger Schriftzug“ von Otto Saxinger einstimmig von den Jurymitgliedern** für die Umsetzung Kunst am Bau beim Gebäudekomplex „Haus für Bildung, Musik und Generation“ ausgewählt. Der vorgeschlagene Name für den Gebäudekomplex durch den Künstler Otto Saxinger fand keine Zustimmung durch die Jury. Die zur Verfügung stehenden Kosten in der Höhe von max. Euro 9.250,00 excl. MwSt. werden eingehalten.

Frau Gabriele Berger fand mit ihrem Kunstprojekt „Steinskulpturen“ und dem Namen für den Gebäudekomplex ebenfalls große Zustimmung bei den Jurymitgliedern.

Nach einer kurzen Besprechung und Abstimmung der Jurymitglieder wurde einstimmig als **Name „Kultur-Kob`l“ beschlossen**. Durch die Jury wurde für die Namensgebung des Gebäudekomplexes eine Bezahlung von Euro 500,00 an Frau Berger vereinbart. Dies soll bei einer möglichen Umsetzung des Projektes „Steinskulpturen“ im Jahr 2022 als Anzahlung dienen. Eine telefonische Zustimmung durch die Künstlerin für die Namensverwendung liegt vor.

Nachdem für das Vorhaben keine Übertragungsverordnung gemäß § 43, Abs. 3 der OÖ Gemeindeordnung vorliegt, ist der Gemeinderat zuständig.

Finanzierung:

Die Finanzierungsmittel sind auf der HH-Stelle 5/3211-0101 und 325-72901 vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Vergabe des Wettbewerbes „Kunst am Bau – Musikprobelokal und Haus für Bildung, Musik und Generation“ wie folgt beschließen:

- die Vergabe des Auftrags für das Kunstprojekt „mehnteiliger färbiger Schriftzug“ an **Mag. Otto Saxinger, Gattermeyerweg 24/3, 4040 Linz** (mehnteiliger färbiger Schriftzug) in der Höhe von **Euro 9.250,-- excl. MwSt.**,
- die Vergabe eines Honorars in der Höhe von **Euro 500,00** für die Namensfindung „**Kultur-Kob`l**“ an **Frau Gabriele Berger**.

Wortprotokoll:

GRM Gratzer fragt an, ob der Name „Kultur-Kob`l“ am Gebäude angebracht wird.

AL Dr. Gstöttenmair teilt mit, dass der Schriftzug ebenso auf den beiden Häusern angebracht wird

GRM Mitterhuber teilt mit, dass ihm der Name nicht gefällt.

VZBGM Mag. Wall-Strasser stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Vergabe des Wettbewerbes „Kunst am Bau – Musikprobelokal und Haus für Bildung, Musik und Generation“ wie folgt beschließen:

- die Vergabe des Auftrags für das Kunstprojekt „mehnteiliger färbiger Schriftzug“ an **Mag. Otto Saxinger, Gattermeyerweg 24/3, 4040 Linz** (mehnteiliger färbiger Schriftzug) in der Höhe von **Euro 9.250,- excl. MwSt.**,
- die Vergabe eines Honorars in der Höhe von **Euro 500,00** für die Namensfindung „**Kultur-Kob´l**“ an **Frau Gabriele Berger**.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 17

Vermessung Fabrikstraße - Zustimmung gem. § 15 LTG und Vertrag mit der Pfarre - Beschluss

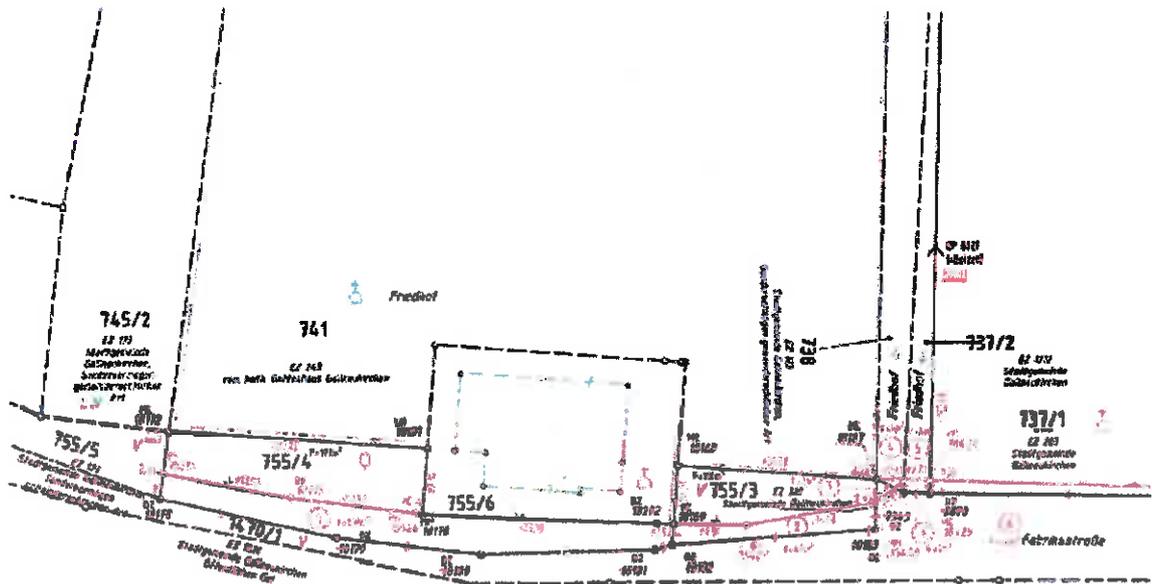
Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht AL Dr. Gstöttenmair um seinen Bericht:

Im Zuge einer Vermessung für die Pfarre (Zusammenlegung von Grundstücken, weil die alte Aufbahrungshalle auf zwei Grundstücken gelegen ist) wurde angeregt, auch das öffentliche Gut Fabrikstraße in diesem Bereich „richtig zu stellen“. Die Grundgrenze der Friedhofsliegenschaft ist zum Teil fast in der Fahrbahnmitte der Fabrikstraße gelegen.

Vom Büro DI Josef Loidolt liegt ein Vermessungsplan, GZ 10173A vor, mit dem die Übertragung der Teilfläche 1 (188 m²) von der Parzelle 755/4, Röm. Kath. Gotteshaus Gallneukirchen in das öffentliche Gut Fabrikstraße, Parzelle 1470/1 mittels § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, durchgeführt werden soll.

Im Gegenzug dafür soll die verbleibende Fläche der Parzelle 755/3, der Stadtgemeinde Gallneukirchen im Ausmaß von 110 m² an das Röm. Kath. Gotteshaus Gallneukirchen übertragen werden. Für diese Übertragung eines Grundstückes wurde von Dr. Wagner ein Tauschvertrag erstellt.

Die Verwaltung von Verkehrsflächen liegt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und ist gemäß § 43 der OÖ. Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig.



In der Sitzung des Ausschusses für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten am 14. Juni 2021 wurde über diese Angelegenheit beraten. Die Ausschussmitglieder sprachen sich einstimmig für die Vermessung bzw. die Grundstücksübertragung aus.

Finanzierung:

Der Tausch der Grundstücke soll ohne monetäre Abgeltung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge der vorgelegten Vermessung des DI Loidolt, GZ 10173A zustimmen und die Durchführung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beschließen.

Weiters möge der Gemeinderat die Übertragung des Grundstückes 755/3 an das Röm. Kath. Gotteshaus mittels Tauschvertrags beschließen.

Wortprotokoll:

GRM Mitterhuber teilt mit, dass er sich freut, dass die Gehsteigverlängerung durchgeführt wurde. Er merkt an, dass die Straße nun etwas schmal ist und meint, dass die Möglichkeit bestehen soll, diese zu verbreitern.

Lt. AL Dr. Gstöttenmair handelt es sich hier wahrscheinlich um ein Missverständnis. Eine Straßenverbreiterung ist derzeit nicht geplant. Es wurde

festgelegt, dass Grundstücke dann abgetreten werden müssen, wenn sich gegenüber baulich etwas tut. Das ist derzeit nicht der Fall. Daher wird dem Fußgängerverkehr mehr Gewicht gegeben.

BGM Hattmannsdorfer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge der vorgelegten Vermessung des DI Loidolt, GZ 10173A zustimmen und die Durchführung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beschließen.

Weiters möge der Gemeinderat die Übertragung des Grundstückes 755/3 an das Röm. Kath. Gotteshaus mittels Tauschvertrags beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 18

Wasserleitungserneuerung Unterer Jägerweg - Auftragsvergabe Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten - Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht GRM Reisinger um seinen Bericht:

Die Erneuerung der Wasserleitung am Unteren Jägerweg ist im Jahr 2021 notwendig, da es in diesem Bereich in den vergangenen Jahren immer wieder Rohrbrüche gab.

Von der Ziviltechniker GmbH Eitler & Partner wurde die Ausschreibung für die Sanierungsarbeiten und einer Erweiterung der Wasserleitung im Bereich der geplanten „Umwidmung Gräbler“ im nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich durchgeführt.

Es wurden 6 Firmen zur Anbotlegung eingeladen, 5 Firmen haben ein Angebot gestellt.

Als Bestbieter ging die Firma Porr Bau GmbH. aus Linz mit einem Preis von € 318.023,65,-- exkl. MwSt (€ 381.628,38 brutto) hervor.

In der Sitzung des Ausschusses für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten am 14. Juni 2021 wurde über diese Angelegenheit beraten.

Die Ausschussmitglieder stimmen dem Beschlussvorschlag an den Gemeinderat einstimmig zu.

Nachdem für das Vorhaben keine Übertragungsverordnung gemäß § 43, Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung vorliegt, ist der Gemeinderat zuständig.

Finanzierung:

Die Mittel sind zum Teil im Voranschlag vorgesehen. Die restlichen Mittel sollen nach Maßgabe der Rechnungslegung vom Gemeinderat im Rahmen der Kreditüberschreitung beschlossen bzw. im Budget 2022 vorgesehen werden.

GRM Reisinger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Auftragserteilung für die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten der Sanierung und Erweiterung der Wasserleitung Unterer Jägerweg an die Firma Porr Bau GmbH aus Linz beschließen und die Mittel in der Höhe von € 318.023,65,- exkl. MwSt. freigeben.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 19

Verbindungsweg Lärchenstraße/Fichtenstraße: Gestattungsvertrag mit Dr. Plessl - Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer berichtet:

Viele Fußgänger - insbesondere Schüler – überqueren, wenn sie von der Lärchenstraße in Richtung Zentrum (Schule) in die Fichtenstraße unterwegs sind, die Wiese, Parzellen 239/1 und 244/4 der Familie Dr. Plessl. Die Familie Plessl wird den Durchgang weiterhin gestatten, allerdings vorerst nur einmal bis zum Jahr 2025 und der Gehweg soll entlang der Grundgrenze geführt werden (siehe beiliegender Plan). Dazu wurde ein Gestattungsvertrag erstellt:

Gestattungsvertrag
zwischen

Dr. Hermine Plessl
und
Dr. Roland Plessl
beide
Dienergasse 1
4210 Gallneukirchen
im Folgenden kurz „Grundeigentümer“

und

der **Stadtgemeinde Gallneukirchen**
Reichenauer Straße 1
4210 Gallneukirchen
Im Folgenden kurz „Stadtgemeinde“

wie folgt:

I. Grundeigentümer

1. Der Grundeigentümer ist grundbücherlicher Eigentümer der Grundstücke 239/1 und 244/4 mit der Einlagezahl 384 in der Katastralgemeinde 45624, Gallneukirchen.
2. Der Grundeigentümer gestattet der Stadtgemeinde auf deren Kosten die Herstellung eines 1 Meter breiten und 32 Meter langen, unbefestigten Gehwegs zwischen dem öffentlichen Gut 244/13 und dem öffentlichen Gut 240/4 (Fichtenstraße) entsprechend beiliegendem Plan (Beilage A). Die Fläche des Gehwegs beträgt insgesamt ca 32 m².
3. Mit der Nutzung als Gehweg gestattet der Grundeigentümer auch die Anbringung von Hinweistafeln, die auf die eingeschränkte Nutzung (im Winter kein Winterdienst/ Benutzung auf eigene Gefahr/ Privatweg Nutzung bis auf Widerruf)) hinweisen.
4. Der Grundeigentümer erklärt ausdrücklich, dass zu Lasten des ihm gehörenden Grundstückes entsprechend den beigefügten Plänen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bilden, die Dienstbarkeit der Benützung als Gehweg **nicht** eingetragen werden darf (grundbücherliche Eintragung).
5. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, Sperren gem. Punkt II. 8. auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und die Stadtgemeinde über länger als einen Tag dauernde Sperren rechtzeitig (grundsätzlich 2 Wochen im Vorhinein) zu informieren.

II. Stadtgemeinde

6. Die Stadtgemeinde beabsichtigt den auf den in Punkt I. definierten Grundstück auf eigene Kosten zu errichtenden Weg zwischen dem öffentlichen Gut EZ 244/13 und dem öffentlichen Gut EZ 240/4 (Fichtenstraße) ausschließlich als Gehweg zu benutzen. Die Lage und der Verlauf dieses Weges sind aus dem sich in der Anlage befindlichen Plan (Beilage A) zu entnehmen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.
7. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, mit geeigneten Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass der gegenständliche Weg nur als Gehweg verwendet wird. Weiters verpflichtet sich die Stadtgemeinde zum Aufstellen von Hinweistafeln, die auf den Verlauf des Weges hinweisen und den Zusatz: „Privatweg, Benutzung bis auf Widerruf“ enthalten.
8. Die Vertragspartner kommen darin überein, dass der Grundeigentümer durch die Errichtung und Benützung dieses Weges in seinen Benützungsrechten nicht behindert und eventuell

bereits bestehende Servitutsrechte Dritter nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks darf durch den Gehweg nicht eingeschränkt werden, beispielsweise hat der Grundeigentümer das Recht - wenn erforderlich den Weg vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, diese Sperren auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und die Stadtgemeinde über länger als einen Tag dauernde Sperren rechtzeitig (grundsätzlich mindestens 2 Wochen im Vorhinein) zu informieren.

9. Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, nach Ende der Laufzeit oder nach Ende der Kündigung innerhalb einer Frist von 3 Monaten den Gehweg auf eigene Kosten rückzubauen und den Nutzungsgegenstand im selben Zustand (Kulturzustand Wiese) zurückzugeben, in welchem er übernommen wurde.

III. Haftung

10. Die Haftung für alle durch die Benützung des Weges entstehenden Schäden im Sinne des § 1319a ABGB trägt die Stadtgemeinde.

IV. Nutzungsgebühr

11. Für die Nutzung des gegenständlichen Gehweges wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von € 0,35 je m² und Jahr vereinbart. Bei einer Fläche von 32 m² errechnet sich ein jährliche Nutzungsgebühr von € 11,20. Die Nutzungsgebühr wird jeweils zu Beginn des Jahres im Voraus vorgeschrieben und ist bis 30.6. des jeweiligen Jahres zu bezahlen. Für das Jahr, in welchem diese Vereinbarung errichtet wird, ist eine aliquote Zahlung zu leisten. Die Höhe dieser Zahlung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gestattungsvertrags.
12. Die Nutzungsgebühr nach Pkt. IV/11 ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020. Wobei Änderungen der Indexzahl unter 5% unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist die Indexzahl für den Monat Juli 2021. Ein im Laufe eines Jahres eingetretener Indexsprung wirkt sich auf die Jahresnutzungsgebühr des folgenden Nutzungsjahres aus und führt zu einer Erhöhung der im nächsten Jahr per 30.6. fällig werdenden Nutzungsgebühr.

V. Kosten

13. Die Kosten für die Errichtung, Pflege/Wartung, Instandhaltung und Rückbau des Gehweges nach Ende der Laufzeit bzw. im Fall einer Kündigung trägt die Stadtgemeinde.

VI. Laufzeit, Kündigung

14. Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft, wird auf bestimmte Zeit mit einer Laufzeit bis 31.12.2025 abgeschlossen und erlischt mit Ablauf dieses Tages. Dieser kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmo-natigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden.
15. Im Fall einer Nutzungsänderung, insbesondere im Fall einer Bebauung des Grundstückes (Bauplatzerrichtung) ist eine Kündigung durch den Grundeigentümer mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Quartal möglich.

16. Darüber hinaus ist jede Partei im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen oder der nachhaltigen Verletzung dieses Vertrages durch den anderen Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mittels eingeschriebenen Briefs mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

VII. Schlussbestimmungen

17. Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern werden von der Stadtgemeinde getragen.

18. Sämtliche Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

19. Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt.

20. Dieser Gestattungsvertrag wurde am 1. Juli 2021 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen beschlossen.



In der Sitzung des Ausschusses für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten am 14. Juni 2021 wurde über diese Angelegenheit beraten. Die Ausschussmitglieder sprachen sich einstimmig für den Abschluss des Gestattungsvertrages aus.

Nachdem für das Vorhaben keine Übertragungsverordnung gemäß § 43, Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung vorliegt, ist der Gemeinderat zuständig.

Finanzierung:

Die Mittel sind auf der Haushaltsstelle 616-002 vorhanden.

BGM DI Hattmannsdorfer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den beiliegenden Gestattungsvertrag mit der Familie Dr. Plessl beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 20

Agenda-Prozess Klima.Zukunft.Gallneukirchen - Information, Beratung und Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht GRM Berger um seinen Bericht:

Die Klimastrategie 2030 ist verbindlicher Bestandteil des Agenda 21-Prozesses „Klima.Zukunft.Gallneukirchen“ und ist als solcher vom Gemeinderat zu beschließen.

Was beschließt der Gemeinderat damit konkret?

Zunächst sind jene Zielsetzungen zu beschließen, die unmittelbar in die Zuständigkeit der Gemeindepolitik und –verwaltung fallen (in der Zielformulierung wird hier „die Stadtgemeinde Gallneukirchen“ als Adressat bezeichnet). Allenfalls könnten noch Grundsatzbeschlüsse über die eine oder andere Maßnahme zur Zielerreichung gefasst werden.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat auch Zielsetzungen, die alle Bevölkerungsgruppen betreffen – und schafft damit Rahmenbedingungen (den „Boden“) für bürgerschaftliche Aktivitäten und Projekte (die eventuell einen Zuschuss aus dem Klima.Zukunft-Budget benötigen).

D.h. immer wo in diesem Dokument das Wort „Wir“ in der Zielformulierung verwendet wird, bezieht sich das auf alle GallneukirchnerInnen, Vereine, Interessensgruppen, die Gemeindepolitik und Verwaltung. Zu etlichen Zielen können ja verschiedene Personen(gruppen) etwas beitragen.

Wie sind die im Entwurf enthaltenen „Maßnahmen“ zu verstehen?

Die im Rahmen der jeweiligen Zielsetzungen angeführten **Maßnahmen** sind aktuell Möglichkeiten, sprich Ideen, die im Zug des Prozesses geäußert wurden und z.T. bereits verfolgt werden oder auch nicht. Im Rahmen der folgenden Themenwerkstätten und „Zielgruppenworkshops“ werden Projekte strukturiert initiiert, die hohe Priorität haben und/oder hinter denen bereits interessierte und engagierte Personen stehen, die dieses Vorhaben umsetzen wollen. Diese Projekte werden in den sogenannten „Maßnahmenplan“ aufgenommen, alle anderen Ideen werden in einem „Maßnahmenpool“ dokumentiert, damit sie nicht verloren gehen.

Maßnahmenplan und Maßnahmenpool sind zwar Teil des Strategiepapiers, jedoch **nicht** Gegenstand der Beschlussfassung. Beschlossen werden ausschließlich die formulierten Ziele, als Grundlage für künftiges Handeln der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus §43 Abs.1 GemO.

Anlagenverzeichnis:

Klimastrategie 2030 – Beilage Nr. 11

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die im Zuge des Agenda21-Prozesses erarbeitete „Klimastrategie 2030“ für Gallneukirchen beschließen.

Wortprotokoll:

GRM Ing. Atteneder spricht sich lobend für dieses Projekt aus und es freut ihn, dass alle an einem Strang ziehen. Man hat sich in unzähligen Stunden viele Gedanken gemacht. Er erwähnt die engagierten Personen sehr lobend wie GRM Christa Gratzner, GRM DI Martin Danner, GRM Josef Mitterhuber und natürlich GRM Bernhard Berger. Er bittet die Gemeinde um Umsetzung dieser Strategie. Das Klima ist ein Thema, das uns alle betrifft. Er appelliert dafür, dass etwas geschaffen wird, wie z.B. ein Klimabeirat (analog dem Kulturbeirat). Wir haben eine Strategie festgelegt und es soll geprüft werden, wie diese gelebt wird.

GRM Mitterhuber merkt zu GRM Berger an, dass man oft lästig oder hartnäckig sein muss um etwas zu erreichen. Er bedankt sich bei ihm, für sein Engagement und dass er die anderen Fraktionen mit ins Boot geholt hat.

GRM Berger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die im Zuge des Agenda21-Prozesses erarbeitete „Klimastrategie 2030“ für Gallneukirchen beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 21

Sanierung Schulzentrum - pädagogische Prozessbegleitung - Zustimmung zur Vergabe - Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer berichtet:

Von der Lernlandschaft liegt ein Angebot für die pädagogische Prozessbegleitung bei der Sanierung des Schulzentrums in Gallneukirchen zum Preis von € 13.551,60 exkl. MwSt. vor. Die Position 1.1 (Vor-Ort-Termin zur Abstimmung) wurde bereits am 7.4.2021 abgeschöpft und wurde auch schon beglichen.

Es ist sinnvoll, eine professionelle Beratung (zwischen Bauherrn, Ausführer und Nutzer) in Anspruch zu nehmen.

In der Sitzung des Ausschusses für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten am 14. Juni 2021 wurde über diese Angelegenheit beraten. Die Ausschussmitglieder befürworten die Freigabe des Auftrages an die Lernlandschaft.

Nachdem für das Vorhaben keine Übertragungsverordnung gemäß § 43, Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung vorliegt, ist der Gemeinderat zuständig.

Finanzierung:

Die Mittel sind im mittelfristigen Finanzplan der nächsten Jahre vorzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Beauftragung an die Lernlandschaft für die pädagogische Prozessbegleitung bei der Sanierung des Schulzentrums in Gallneukirchen zum Preis von € 13.551,60 exkl. MwSt. (€ 16.261,92 inkl. MwSt.) genehmigen.

Wortprotokoll:

GRM Danner teilt zum Thema Schulsanierung mit, dass er vor einigen Wochen Tipps für eine thermische Sanierung gegeben hat, wie diese ausgeführt werden könnte. Er möchte wissen, was da nun beschlossen wurde.

BGM DI Hattmannsdorfer berichtet dazu, dass derzeit der Raumbedarf auf die pädagogischen Erfordernisse abgestimmt wird. In späterer Folge ist dieses Thema spruchreif. Lt. BGM DI Hattmannsdorfer ist eine ordentliche Sanierung sehr wichtig.

BGM DI Hattmannsdorfer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Beauftragung an die Lernlandschaft für die pädagogische Prozessbegleitung bei der Sanierung des Schulzentrums in Gallneukirchen zum Preis von € 13.551,60 exkl. MwSt. (€ 16.261,92 inkl. MwSt.) genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 22

Wanderweg Gugaläa - Mittelfreigabe

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer berichtet:

Im Zuge der Neuordnung der Wanderwege im Bereich Punzenberg Gugaläa soll der Wanderweg zwischen Eichenweg und Güterweg Punzenberg saniert werden. Es ist beabsichtigt, den Weg in einer Breite von maximal 3,5 Metern mit einer geeigneten Schotterauflage allwettertauglich zu machen. Ein entsprechender Unterbau soll auch sicherstellen, dass dieser Weg im Zuge der erforderlichen Waldarbeiten des Waldeigentümers Wolfgang Warschenhofer nicht beschädigt wird.

Der Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten hat sich in mehrfach mit diesem Projekt auseinandergesetzt, zuletzt im Rahmen eines Ortsaugenscheines gemeinsam mit Wolfgang Warschenhofer. Sollte sich der Ausschuss in der nächsten Sitzung für eine Umsetzung dieses Vorhabens noch im heurigen Sommer aussprechen, müssten die erforderlichen Budgetmittel vom Gemeinderat freigegeben werden.

Es liegt ein Angebot der Firma Silvana Forst- und Agrar-GmbH. vor. Die Kosten für die Sanierung des Weges und die Einbindung des neu angelegten Verbindungsweges zwischen Eichenweg und Warschenhoferkapelle sowie die erforderlichen Durchlässe etc. beträgt je nach Art des Unterbaus € 43.716,41 inkl. MwSt. (Unterbau Schlacke) oder € 58.977,11 inkl. MwSt. (Unterbau Naturmaterial).

Vor einer Beauftragung dieser Baumaßnahmen werden noch weitere Angebote angefordert. Eine Beauftragung würde nach Freigabe der erforderlichen Budgetmittel durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 1. Juli 2021 mittels Umlaufbeschluss durch den Stadtrat erfolgen.

Ergänzend ist anzuführen, dass neben diesem Vorhaben noch weitere Maßnahmen im Bereich Punzenberg gemeinsam mit Herrn Warschenhofer umzusetzen sind. Dazu gehören die Herstellung des Weges zwischen Rammesberg und Tannenweg, die Errichtung einer Bushaltestelle im Bereich Rammesberg stadteinwärts und Verbesserung der Haltestelle stadtauswärts. Diese Vorhaben sollen noch vor Schulbeginn umgesetzt werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wege vermessen und es wird zu einer Bereinigung der Flächen durch Flächentausch kommen. In das öffentliche Gut sollen der neue Verbindungsweg zwischen „Warschenhofer-Kapelle“ und Verlängerung des Eichenwegs, die erforderlichen Flächen im Bereich der Bushaltestellen, eine noch zu definierende Fläche bei der Gedenkstätte Gugaläa und die Verbindung zwischen Waldweg und Johannes-Kepler-Straße übernommen werden. Im Gegenzug soll das (nicht mehr von der Öffentlichkeit genutzte) öffentliche Gut 1531/1 aufgelassen und dem Waldeigentümer übertragen werden.

Nachdem für das Vorhaben keine Übertragungsverordnung gemäß § 43, Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung vorliegt, ist der Gemeinderat zuständig.

Finanzierung:

Im Budget sind keine Mittel vorgesehen, diese sind im Rahmen der Kreditüberschreitung auf der Kostenstelle 616-611 vorzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die erforderlichen Mittel für die Sanierung des Wanderweges Gugaläa und die Einbindung des neu angelegten Weges zwischen Eichenweg und Kapelle Warschenhofer im Ausmaß von maximal € 49.147,59 exkl. MwSt. - € 58.977,11 inkl. MwSt. (bei Verwendung von Unterbau Naturmaterial) im Rahmen der Kreditüberschreitung freigeben.

Wortprotokoll:

SRM Kaindlstorfer teilt mit, dass wir Herrn Warschenhofer dankbar sein müssen, dass er den Wald der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Der zu errichtende Weg ist ein öffentlicher Weg, für den wir verantwortlich sind. Es ist wichtig, die Bevölkerung rechtzeitig zu informieren, was hier gemacht wird. SRM Kaindlstorfer betont, dass der Weg durch ein sensibles Gebiet führt. Es handelt sich um öffentliches Gut, es war die alte Straße nach Alberndorf. Bevor zu bauen begonnen wird, sollen alle geplanten Vorhaben verschriftlicht und von beiden Parteien unterfertigt werden. Damit alles Hand und Fuß hat. Er möchte dies in einem Zusatzantrag noch ergänzen.

BGM DI Hattmannsdorfer bedankt sich bei SRM Kaindlstorfer für den konstruktiven Vorschlag und teilt mit, dass er die Verschriftlichung der Vorhaben ebenso begrüßt.

VZBGM Mag. Wall-Strasser hält dazu fest, dass Herr Warschenhofer alle überrascht hat mit seinem Forstweg. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob dieser Weg wirklich sein muss. Zusätzlich zu diesen Vereinbarungen regt er an, die Erhaltung dieses Weges ebenso in den Vertrag dazu zunehmen. Wenn mit großen Geräten gefahren wird kommt es gleich zu Einbuchtungen, etc. Es ist die Frage, ob wirklich die Gemeinde für die gesamte Erhaltung aufkommen muss. Es soll eine gütliche Einigung erfolgen! Er regt an dies in einem Zusatzantrag noch auszuformulieren.

BGM DI Hattmannsdorfer ersucht AL Dr. Gstötenmair um eine Stellungnahme zu diesem Erhaltungsthema, wie es rechtlich aussieht.

AL Dr. Gstötenmair teilt mit, dass aus öffentlich rechtlicher Sicht keine Erhaltungspflicht von Herrn Warschenhofer abgeleitet werden kann, es kann jedoch privatrechtlich alles entsprechend vereinbart werden. Man kann natürlich mit Herrn Warschenhofer vereinbaren, wenn Schäden durch die schweren Geräte entstehen, dass er für derartige Schäden aufkommt . Es handelt sich um einen öffentlichen Weg – grundsätzlich ist die Gemeinde für die Erhaltung des Weges zuständig. Er verweist weiters darauf, dass das Radfahren hier zulässig ist und die Gemeinde für einen entsprechend sicheren Weg sorgen muss. Man müsse im Fall eines Unfalls immer mit Klagen rechnen.

GRM DI Danner teilt zur Wegbreite mit, dass vom Gesichtspunkt des Gemeindewohls der Weg 1,5 bis 2 m Breite aufweisen könnte, damit dieser gut erwandert oder mit dem Rad befahren werden kann. Wenn der Weg nun breiter gemacht wird, damit dieser ein Forstweg werden kann, ergibt sich eine moralische Verpflichtung für Herrn Warschenhofer, den Weg mitzuerhalten.

GRM DI Pühringer stimmt dem uneingeschränkt zu. Wir bringen viele Laufmeter Schotter ein, um diesen breiten Weg zu errichten. Diese Breite ist zum Wandern nicht erforderlich.

GRM Mitterhuber möchte wissen, wie breit der Weg ursprünglich war.

AL Dr. Gstöttenmair teilt mit, dass der Weg früher in der Karte anders eingezeichnet war. Die Wegbreite kann der Karte nicht entnommen werden. Eine Vermessung hat es in der Vergangenheit nicht gegeben.

Es handelt sich um öffentliches Gut.

SRM Winter regt an, dass man betreffend der Erhaltung noch mit Herrn Warschenhofer sprechen kann. Mit den gewünschten Ergänzungen von SRM Kaindlstorfer und VIZEBGM Mag. Wall-Strasser kann er sehr gut leben.

GRM DI Danner merkt an, dass auch die Möglichkeit bestünde, den Weg an Herrn Warschenhofer zu übergeben und das Wegerecht mit einem Dienstbarkeitsvertrag geregelt werden könnte.

BGM DI Hattmannsdorfer spricht sich gegen die Auflassung des öffentlichen Guts aus.

BGM DI Hattmannsdorfer stellt **den Hauptantrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die erforderlichen Mittel für die Sanierung des Wanderweges Gugaläa und die Einbindung des neu angelegten Weges zwischen Eichenweg und Kapelle Warschenhofer im Ausmaß von maximal € 49.147,59 exkl. MwSt. - € 58.977,11 inkl. MwSt. (bei Verwendung von Unterbau Naturmaterial) im Rahmen der Kreditüberschreitung freigeben.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	28
Dagegen:	0
Enthaltung:	2

Dafür: Alle Mitglieder der ÖVP, SPÖ, FPÖ sowie die Mitglieder der GRÜNEN ausgenommen GRM Dorninger und GRM DI Pühringer
Enthaltung: GRM Dorninger und GRM DI Pühringer (GRÜNE)

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

SRM Kaindlstorfer stellt **den Zusatzantrag:**

Alle mündlich besprochenen Vorhaben müssen vor Baubeginn schriftlich erfasst und von den beteiligten Parteien unterfertigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

VZBGM Mag. Wall-Strasser stellt **den Zusatzantrag:**

Über die Erhaltung muss eine gesonderte Abmachung getroffen werden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 23

Einführung AktivPass Gusental - Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht GRM Ausserwöger um ihren Bericht:

Derzeit gibt es in der Gemeinde Engerwitzdorf die „Sozialkarte“. Mit der Sozialkarte werden sozial bedürftige Engerwitzdorfer unterstützt.

Nach mehreren Abstimmungsgesprächen zwischen den beiden Gemeinden soll einerseits der „AktivPass Gusental“ auf Dauer gesehen die Sozialkarte in Engerwitzdorf ablösen und andererseits in Gallneukirchen neu eingeführt werden.

Mit dem „AktivPass Gusental“ können zukünftig einkommensschwächere Engerwitzdorfer und Gallneukirchner Bürger **aktiv** am gesellschaftlichen Leben in den beiden Gemeinden teilnehmen. Für AktivPass-Besitzer stehen Ermäßigungen in den unterschiedlichsten Einrichtungen in Gallneukirchen und Engerwitzdorf wie folgt zur Verfügung:

- Essen auf Räder ermäßigter Tarif € 6,50 / Portion
- Taxigutscheine Senioren (ab vollendetem 65. Lebensjahr)
- Ferienspiel, Ferienpass 100% Ermäßigung
- Veranstaltungen (Kultur, Sport, Bildung ...) 50% Ermäßigung
- Eintritte Kulturhaus ImSchöffl 50% Ermäßigung
- Freibad Gallneukirchen 50% Ermäßigung
- Mitgliedsbeiträge bei Vereinen 50% Ermäßigung
- Landesmusikschule Gallneukirchen 20% Ermäßigung

Ermäßigungen können nur in Verbindung mit dem bereits ausgestellten AktivPass und einem amtlichen Lichtbildausweis beantragt werden.

Die Voraussetzung für die Ausstellung der AktivPass Gusental Karte ist der Besitz einer gültigen RotKreuz-Markt-Karte. Die RotKreuz-Markt-Karte wird bei der Sozialberatungsstelle Engerwitzdorf bzw. Gallneukirchen ausgestellt und ist dem Antrag beizulegen. Die Berechnung der RotKreuz-Markt-Karte erfolgt bei der Sozialberatungsstelle.

Der AktivPass Gusental ist ausschließlich bei der Heimatgemeinde im Bürgerservice oder online (www.engerwitzdorf.at oder www.gallneukirchen.at) erhältlich.

Der AktivPass Gusental ist sofort ab Ausstellungsdatum gültig. Die Gültigkeit des Passes ist an die Gültigkeit der RotKreuz-Markt-Karte angelehnt.

Der AktivPass Gusental soll mit 1. Jänner 2022 in den beiden Gemeinden eingeführt werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Soziale Angelegenheiten, Familien, Senioren, Wohnungen und Kinderbetreuung bis 15 Jahre am 10. Mai 2021 wurde über die Einführung des AktivPass Gusental in den Gemeinden Engerwitzdorf und Gallneukirchen ab 1. Jänner 2022 eingehend beraten. Die Ausschussmitglieder stimmen einstimmig der Einführung des AktivPass Gusental in Gallneukirchen zu.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich gem. § 43 Abs. 1 Oö. GemO.

Anlagenverzeichnis:

- Richtlinien „AktivPass Gusental“ – Beilage Nr. 12

Finanzierung:

Die Finanzierungsmittel sind im Rahmen der Voranschlagserstellung für das Finanzjahr 2022 vorzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Einführung des „AktivPasses Gusental“ als Unterstützung einkommensschwächere Gallneukirchner Bürger ab 1. Jänner 2022 auf Basis der beiliegenden Richtlinien beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 24

Arbeitsübereinkommen Kindergärten abgeschlossen zwischen Stadtgemeinde und Pfarrcaritas – gültig ab KIGA Jahr 2021/22 – Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht GRM Ausserwöger um ihren Bericht:

Beim ersten Abstimmungsgespräch am 15. Jänner 2021 mit Vertretern der beiden Gemeinden, Vertretern der Pfarrcaritas und Vertretern der Caritas für Kinder und Jugendliche hat Pfarrer MMag. Klaus Dopler mitgeteilt, dass er die Geschäftsführung mit 31. August 2021 zurücklegt. Die Übernahme der Betriebsführung erfolgt ab KIGA-Jahr 2021/22 durch die „Caritas für Kinder und Jugendliche“. Gemeinsam mit der Caritas für Kinder und Jugendliche wurde in mehreren Abstimmungsgesprächen ein neues Arbeitsübereinkommen, gültig ab KIGA-Jahr 2021/22, erarbeitet. Nach beidseitiger inhaltlicher Rechtsprüfung bestehen durch beide Vertragspartner keine Einwände mehr.

In der Sitzung der Steuerungsgruppe am 22. April 2021 gab es gegen das vorliegende Arbeitsübereinkommen keine Einwände. Der Entwurf wurde nun in beiden Gemeinden angepasst und die Endversion samt Beilagen an die Caritas für Kinder und Jugendliche übermittelt. Parallel zu den weiteren Beratungen in den Gemeinden werden die Vorbereitungen für die kirchenbehördliche Genehmigung seitens der CKJ getroffen. Das neue Arbeitsübereinkommen erfordert jedenfalls auch einen Beschluss des Fachausschusses der Finanzen und des Pfarrgemeinderates.

Der Rechtsträger bleibt nach wie vor die Pfarrcaritas Gallneukirchen, mit dieser wird auch das Arbeitsübereinkommen abgeschlossen. Zwischen der Pfarrcaritas Gallneukirchen und der Caritas für Kinder und Jugendliche wird es eine interne Vereinbarung betreffend Übernahme der Betriebsführung geben.

Im Arbeitsübereinkommen Kindergärten – abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gallneukirchen und der Pfarrcaritas Gallneukirchen – wird die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pfarrcaritas zum Betrieb und zur Finanzierung inkl. Abgangsdeckung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Gemeinde geregelt. Die betroffenen Kinderbetreuungseinrichtungen sind KIGA St. Martin (inkl. Expositur) und KIGA St. Josef.

Das Arbeitsübereinkommen tritt mit Beginn des Kindergarten-Arbeitsjahres 2021/22

(01. September 2021) in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragspartner haben das Recht, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Arbeitsjahres mittels eingeschriebenen Brief schriftlich zu kündigen.

Als Unterstützung und zur Klärung der Arbeitsabläufe zwischen der Gemeinde und der Pfarrcaritas wurde auf Basis des Arbeitsübereinkommens eine Kompetenzmatrix erstellt. Diese kann jederzeit bei Bedarf – unter Abstimmung beider Seiten - angepasst werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Soziale Angelegenheiten, Familien, Senioren, Wohnungen und Kinderbetreuung bis 15 Jahre am 10. Mai 2021 wurde über das Arbeitsübereinkommen Kindergärten abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde und der Pfarrcaritas eingehend beraten. Die Ausschussmitglieder stimmen einstimmig dem Abschluss des Arbeitsübereinkommens Kindergärten zu.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich gem. § 43 Abs. 1 Oö. GemO.

Anlagenverzeichnis:

- Arbeitsübereinkommen Kindergärten Stadtgemeinde Gallneukirchen und Pfarrcaritas Gallneukirchen – gültig ab 1. September 2021 – Beilage

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Abgangsdeckung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge das Arbeitsübereinkommen Kindergärten mit der Pfarrcaritas Gallneukirchen, gültig ab dem Kindergarten-Arbeitsjahr 2021/22 (1. September 2021), wie in der Beilage dargestellt beschließen

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 25

Kulturkalender Region Gusental - Abschluss einer Vereinbarung - Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht VZBGM Mag. Wall-Strasser um seinen Bericht:

Eine Maßnahme des Kulturentwicklungsplan Gallneukirchen ist die Einrichtung eines regionalen Veranstaltungskalenders für den Kunst- und Kulturbereich.

Am 17.10.2019 fand das erste Treffen der Kulturausschüsse aus der Region Gusental statt. Bei diesem Treffen wurde klar ersichtlich, dass jede Gemeinde

daran Interesse hätte, eine Plattform für Veranstaltungen aus der Region zu erstellen.

Bei dem darauffolgenden Kulturausschuss der Region Gusental am 27.01.2020 wurde von der Stadtgemeinde Gallneukirchen ein Vorschlag für eine solche Homepage präsentiert.

Dies wäre eine Schnittstelle zu Ris Shell, eine überregionale Dachseite von mehreren Gemeinden. Ris Shell bietet eine gemeinsame Präsentationsmöglichkeit von Veranstaltungen und News-Beiträgen der beteiligten Gemeinden. Diese Schnittstelle ermöglicht zusätzlich den Zugang zur Gem2Go App für die Bürger.

Die Gemeinden der Region Gusental (Gallneukirchen, Engerwitzdorf, Alberndorf, Altenberg und Katsdorf) sprachen sich positiv dafür aus.

In der Projektauswahlgremiumssitzung wurde am Mittwoch, 19. Mai 2021 für das LEADER-Projekt „Kultur trifft Region – Kulturkalender Gusental“ eine **LEADER-Förderung in der Höhe von 80% zugesagt**.

Für Gallneukirchen fallen folgende Kosten an:

- **Einmalig:** EUR 648,-
- **Jährlich:** EUR 242,-

Um eine zeitgerechte Umsetzung des Projektes zu gewährleisten (Beginn der digitalen Kulturplattform mit 01.01.2022 geplant) muss nun in jeder Gemeinde die Vereinbarung über die Errichtung und Nutzung bis spätestens Ende Juli 2021 im Gemeinderat beschlossen werden.

Der Kultur- und Integrationsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.05.2021 über die Umsetzung des Kulturkalenders sowie über die Nutzungsvereinbarung der beteiligten Gemeinden vorberaten. Die Ausschussmitglieder stimmen der Umsetzung des Kulturkalenders der Region Gusental mit beiliegender Vereinbarung zur Errichtung und Nutzung, einstimmig zu.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aufgrund § 43 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung.

Finanzierung:

VAP 325-729

VZBGM Mag. Wall-Strasser stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen fasst auf Empfehlung des Kultur- und Integrationsausschusses den Beschluss zur Umsetzung des Kulturkalenders der Region Gusental mit beiliegender Vereinbarung zur Errichtung und Nutzung. Die Kosten teilen sich nach dem Einwohnerschlüssel, durch die Anzahl der Hauptwohnsitze mit 01.01.2021, auf.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 26

Projektförderung - Theater Malaria - Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht VZBGM Mag. Wall-Strasser um seinen Bericht:

Entstanden aus der Eigeninitiative von künstlerisch tätigen Menschen aus dem Diakoniewerk Gallneukirchen, setzt sich das Theater Malaria aus 10 Schauspieler*innen und ihrem künstlerischen, pädagogischen Team zusammen. Regelmäßig entstehen selbst produzierte Stücke und Kunstaktionen in der öffentlichen Kulturlandschaft.

Bei diesem Projekt ist aufgrund der Covid-Bestimmungen das Ensemble getrennt und die Mitarbeiter*innen arbeiten derzeit im Theater mit drei anderen Künstler*innen. Frau Desideria Mayr ist eine der beschäftigten Künstler*innen, die derzeit zusammen mit Frau Iris Hanousek-Mader die Idee und das Konzept für ein Filmprojekt mit dem Arbeitstitel: „Sozialer Frieden in Gallneukirchen“ plant und umsetzt.

Vom Theater Malaria wird ein Kurzfilm von ca. 3 Min erstellt. Die Arbeiten für Recherche, Dreharbeiten und Schnitt wird sich von Jänner 2021 bis August 2021 erstrecken. Dieser Kurzfilm soll dann auf Youtube, auf der Homepage sowie auf der elektronischen Anzeigetafel der Stadtgemeinde Gallneukirchen abrufbar sein.

Das Ziel sollte sein, ein positives Zeichen in den sozialen Medien und in der Öffentlichkeit zu setzen.

Für die Erstellung dieses Filmes ersucht das Theater Malaria um eine Förderung von EUR 3.000,-.

Der Kultur- und Integrationsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.05.2021 über das Projektansuchen des Theater Malarias eingehend vorberaten. Die Ausschussmitglieder stimmen einstimmig einer Projektförderung im Ausmaß von EUR 3.000,- für das Filmprojekt „Sozialer Frieden in Gallneukirchen“, zu.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 56 Abs. 2 Z. 3 OÖ Gemeindeordnung.

Finanzierung:

VAP 325-72901

VZBGM Mag. Wall-Strasser stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge das Projektansuchen des Theater Malarias mit einer Förderung von EUR 3.000,- für die Erstellung eines Kurzfilmes mit dem Arbeitstitel „Sozialer Frieden in Gallneukirchen“, beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 27

Lederergasse 8 „Garage 1 mit Rolltor“ – Abschluss eines Mietvertrages aufgrund Ablauf der Befristung

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer berichtet:

Die Stadtgemeinde Gallneukirchen ist Eigentümerin der Liegenschaft Lederergasse 8, 4210 Gallneukirchen, samt dem darauf errichteten Wohnhaus inkl. Gartenfläche und einer angebauten Garage mit drei Stellplätzen.

SR Adelharda Erna Kalteis und SR Bertilla Agnes Lumesberger haben mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen per 12.01.2015 einen Mietvertrag über die Garage 1 (mit Rolltor) abgeschlossen. Das Mietverhältnis wurde befristet auf drei Jahre abgeschlossen und endet am 30.06.2021.

Da seitens der Stadtgemeinde Gallneukirchen frühestens im Jahr 2022 die Verwertung der Liegenschaft Lederergasse 8 angestrebt wird, soll nach Rücksprache mit den Mietern ein neuer Mietvertrag abgeschlossen werden.

Der Mietvertrag wurde auf Basis des bestehenden Mietvertrages ausgearbeitet und der monatliche Mietzins (Index wurde überprüft) übernommen.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Juli 2021, soll unbefristet aber mit einer beidseitigen Kündigungsfrist von zwei Monaten abgeschlossen werden. Durch die Vereinbarung eines bedeutsamen Kündigungsgrundes wird die Verwertung der Liegenschaft durch die vermietende Partei sichergestellt.

Die näheren Details sind dem Mietvertrag zu entnehmen, der dem Amtsvortrag beiliegt.

Gemäß § 43 Abs. 1 Oö. GemO 1990 ist für die Beschlussfassung der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen zuständig.

BGM DI Hattmannsdorfer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Vergabe der Garage 1 (mit Rolltor), Lederergasse 8, 4210 Gallneukirchen gemäß dem beiliegenden Mietvertrag vollinhaltlich beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	29
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

GRM Gratzer befindet sich zur Zeit der Abstimmung nicht im Saal.

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 28

Lederergasse 8 „Garage 3 mit automatischem Tor“ – Abschluss eines Mietvertrages aufgrund Ablauf der Befristung

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer berichtet:

Die Stadtgemeinde Gallneukirchen ist Eigentümerin der Liegenschaft Lederergasse 8, 4210 Gallneukirchen, samt dem darauf errichteten Wohnhaus inkl. Gartenfläche und einer angebauten Garage mit drei Stellplätzen.

Herr Franz Reiter hat mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen per 20.08.2020 einen befristeten Mietvertrag über die Garage 3 (mit automatischem Tor) abgeschlossen. Das Mietverhältnis endet ohne Aufkündigung am 30.06.2021.

Da seitens der Stadtgemeinde Gallneukirchen frühestens im Jahr 2022 die Verwertung der Liegenschaft Lederergasse 8 angestrebt wird, soll nach Rücksprache mit dem Mieter ein neuer Mietvertrag abgeschlossen werden.

Der Mietvertrag wurde auf Basis des bestehenden Mietvertrages ausgearbeitet und der monatliche Mietzins (Index wurde überprüft) übernommen.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Juli 2021, soll unbefristet aber mit einer beidseitigen Kündigungsfrist von zwei Monaten abgeschlossen werden. Durch die Vereinbarung eines bedeutsamen Kündigungsgrundes wird die Verwertung der Liegenschaft durch die vermietende Partei sichergestellt.

Die näheren Details sind dem Mietvertrag zu entnehmen, der dem Amtsvortrag beiliegt.

Gemäß § 43 Abs. 1 Oö. GemO 1990 ist für die Beschlussfassung der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen zuständig.

BGM DI Hattmannsdorfer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Vergabe der Garage 3 (mit automatischem Tor), Lederergasse 8, 4210 Gallneukirchen gemäß dem beiliegenden Mietvertrag vollinhaltlich beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	29
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

GRM Gratzner befindet sich zur Zeit der Abstimmung nicht im Saal.

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 29

Lederergasse 8 „Lagerraum EG“ – Abschluss eines Mietvertrages aufgrund Ablauf der Befristung

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer berichtet:

Die Stadtgemeinde Gallneukirchen ist Eigentümerin der Liegenschaft Lederergasse 8, 4210 Gallneukirchen, samt dem darauf errichteten Wohnhaus inkl. Gartenfläche und einer angebauten Garage mit drei Stellplätzen.

Der Verein Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe Holzwiesen-Gallneukirchen hat mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen per 12.01.2015 einen befristeten Mietvertrag über den im Erdgeschoß situierten Lagerraum mit einer Nutzfläche von ca. 16,3 m² abgeschlossen. Das Mietverhältnis endet ohne Aufkündigung am 30.06.2021.

Da seitens der Stadtgemeinde Gallneukirchen frühestens im Jahr 2022 die Verwertung der Liegenschaft Lederergasse 8 angestrebt wird, soll nach Rücksprache mit dem Mieter ein neuer Mietvertrag abgeschlossen werden.

Der Mietvertrag wurde auf Basis des bestehenden Mietvertrages ausgearbeitet und der monatliche Mietzins (Index wurde überprüft) übernommen.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Juli 2021, soll unbefristet aber mit einer beidseitigen Kündigungsfrist von zwei Monaten abgeschlossen werden. Durch die Vereinbarung eines bedeutsamen Kündigungsgrundes wird die Verwertung der Liegenschaft durch die vermietende Partei sichergestellt.

Die näheren Details sind dem Mietvertrag zu entnehmen, der dem Amtsvortrag beiliegt.

Gemäß § 43 Abs. 1 Oö. GemO 1990 ist für die Beschlussfassung der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen zuständig.

BGM DI Hattmannsdorfer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Vergabe des Lagerraumes mit einer Nutzfläche von ca. 16,3 m², Lederergasse 8, 4210 Gallneukirchen gemäß dem beiliegenden Mietvertrag vollinhaltlich beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 30

Lederergasse 8 „Garten“ – Abschluss eines Mietvertrages aufgrund Ablauf der Befristung

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer berichtet:

Die Stadtgemeinde Gallneukirchen ist Eigentümerin der Liegenschaft Lederergasse 8, 4210 Gallneukirchen, samt dem darauf errichteten Wohnhaus inkl. Gartenfläche und einer angebauten Garage mit drei Stellplätzen.

Frau Theresia Stumpner sowie Frau Anita Schachinger haben mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen per 01.01.2015 einen befristeten Mietvertrag über die Gartenfläche mit ca. 100 m² abgeschlossen. Das Mietverhältnis endet ohne Aufkündigung am 30.06.2021.

Da seitens der Stadtgemeinde Gallneukirchen frühestens im Jahr 2022 die Verwertung der Liegenschaft Lederergasse 8 angestrebt wird, soll nach Rücksprache mit den Mietern ein neuer Mietvertrag abgeschlossen werden.

Der Mietvertrag wurde auf Basis des bestehenden Mietvertrages ausgearbeitet und der monatliche Mietzins (Index wurde überprüft) übernommen.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Juli 2021, soll unbefristet aber mit einer beidseitigen Kündigungsfrist von zwei Monaten abgeschlossen werden. Durch die Vereinbarung eines bedeutsamen Kündigungsgrundes wird die Verwertung der Liegenschaft durch die vermietende Partei sichergestellt.

Die näheren Details sind dem Mietvertrag zu entnehmen, der dem Amtsvortrag beiliegt.

Gemäß § 43 Abs. 1 Oö. GemO 1990 ist für die Beschlussfassung der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen zuständig.

BGM DI Hattmannsdorfer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Vergabe der Gartenfläche mit einer Nutzfläche von ca. 100 m², Lederergasse 8, 4210 Gallneukirchen gemäß dem beiliegenden Mietvertrag vollinhaltlich beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 31

Lederergasse 10 „Lagerraum EG“ – Abschluss eines Mietvertrages aufgrund Ablauf der Befristung

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer berichtet:

Die Stadtgemeinde Gallneukirchen ist Eigentümerin der Liegenschaft Lederergasse 10, 4210 Gallneukirchen, samt dem darauf errichteten Wohnhaus inkl. Lagerraum (ehemalige Stallungen).

Der Heimatverein Gallneukirchen und Umgebung hat mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen per 12.01.2015 einen befristeten Mietvertrag über den im Erdgeschoß situierten Lagerraum (ehemalige Stallungen) mit einer Nutzfläche von ca. 33 m² abgeschlossen. Das Mietverhältnis endet ohne Aufkündigung am 30.06.2021.

Da seitens der Stadtgemeinde Gallneukirchen frühestens im Jahr 2022 die Verwertung der Liegenschaft Lederergasse 10 angestrebt wird, soll nach Rücksprache mit dem Mieter ein neuer Mietvertrag abgeschlossen werden.

Der Mietvertrag wurde auf Basis des bestehenden Mietvertrages ausgearbeitet und der monatliche Mietzins (Index wurde überprüft) übernommen.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Juli 2021, soll unbefristet aber mit einer beidseitigen Kündigungsfrist von zwei Monaten abgeschlossen werden. Durch die Vereinbarung eines bedeutsamen Kündigungsgrundes wird die Verwertung der Liegenschaft durch die vermietende Partei sichergestellt.

Die näheren Details sind dem Mietvertrag zu entnehmen, der dem Amtsvortrag beiliegt.

Gemäß § 43 Abs. 1 Oö. GemO 1990 ist für die Beschlussfassung der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen zuständig.

BGM DI Hattmannsdorfer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Vergabe des Lagerraumes mit einer Nutzfläche von ca. 33 m², Lederergasse 10, 4210 Gallneukirchen gemäß dem beiliegenden Mietvertrag vollinhaltlich beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 32

Energieliefervertrag Erdgas 2022 bis 2023 – Auftragsvergabe

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht GRM Auer um seinen Bericht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen hat sich in der Sitzung am 04.06.2021 mit der Ausschreibungsvergabe des Energieliefervertrages Erdgas befasst und die Neuausschreibung des Energieliefervertrages zur Kenntnis genommen.

Die Einladung zur Ausschreibung „Energieliefervertrag Erdgas für die kommunalen Anlagen“ erging am 08.06.2021 an folgende Unternehmen:

1. Doppler Gas GmbH, Vogelweiderstraße 8, 4600 Wels

2. Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz
3. Energie Ried GmbH, Kellergasse 10, 4910 Ried im Innkreis
4. EWW AG, Stelzhamerstraße 27, 4600 Wels
5. Linz Gas Vertrieb GmbH & Co KG, Wiener Straße 151, 4021 Linz
6. Stadtbetriebe Steyr GmbH, Ennser Straße 10, 4403 Steyr

Angebotsabgabe: 28.06.2021, 12:00 Uhr (per Post)

Angebotsöffnung: 28.06.2021, 14:45 Uhr, Stadtamt Gallneukirchen (Sitzungssaal)

Zur Angebotsöffnung waren Herr Bürgermeister DI Helmut Hattmannsdorfer, alle Fraktionsobleute sowie Herr Sebastian Auer und seitens der Verwaltung Herr AL Mag. Dr. Franz Gstötenmair und Frau Astrid Naderer eingeladen.

Anwesend waren (siehe Beilage 1 – Anwesenheitsliste):

Herr Kurt Winter (SRM, SPÖ)

Herr DI Gottfried Pühringer (GRM, Grüne)

Herr AL Mag. Dr. Franz Gstötenmair

Frau Astrid Naderer

Der Prüfbericht (Auszug) stellt sich nach Öffnung und Prüfung der Angebote nach den festgelegten Kriterien wie folgt dar (siehe Beilage 2 – Angebotseröffnungsprotokoll):

Firma	Gesamtenergiekosten / Jahr netto (Verbrauch 2.820.000 kWh und 12 Anlagen)	Durchschnittlicher Energiepreis / kWh in ct (für 2.820.000 kWh)	Punkte (Berechnung: Energiepreis min. / Energiepreis Angebot x 90)	Soziale Kriterien	Punkte (für soziale Kriterien)	GESAMTPUNKTE	REIHUNG
	in €	ct / kWh	max. 90	Anzahl	max. 10	max. 100	
Energie AG	77.361,90	2,743	86,3	2	5	91,3	3
Linz Gas	81.851,40	2,903	81,6	3	10	91,6	2

EWW AG	74.205,0 0	2,631	90,0	2	5	95,0	1
Energie Ried	88.463,4 0	3,137	75,5	2	5	80,5	4

Das Unternehmen Stadtbetriebe Steyr GmbH hat kein Angebot abgegeben und das Angebot von Doppler Gas GmbH wurde aufgrund eines Angebotsmangels, es wurde nach der Ausschreibungsfrist abgegeben (28.06.2021, 12:14 Uhr), ausgeschieden.

Vergabevorschlag:

„Es wird vorgeschlagen, den Zuschlag an den Bestbieter, eww AG, Stelzhamerstraße 27, 4600 Wels zu erteilen (siehe Beilage 3 – Angebot). Das Angebot über die Lieferung von jährlich 2.820.000 kWh Erdgas beläuft sich auf € 74.205,00 (d.s. 2,631 ct/kWh) zuzüglich 20 % USt pro Jahr.“

Begründung:

Gemäß der durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen am 04.06.2021 zur Kenntnis genommen Gewichtung der zwei Bestpreiskriterien (Preis und soziale Kriterien) für Erdgaslieferverträge geht die eww AG mit den erzielten 95 Gesamtpunkten als Bestbieter hervor. Zusammenfassung der Zuschlagsentscheidung:

- günstigster Energiearbeitspreis pro kWh für Erdgas
- Soziale Kriterien: staatlich ausgezeichneter Ausbildungsbetrieb sowie die Möglichkeit von Altersteilzeitvereinbarungen
- Sammelabrechnung ohne Mehrkosten für Energie, Netz, Steuern und Abgaben
- Mehr- und Mindermengenklausel: ± 10 % zum Fixpreis möglich
- Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Weiterer Terminplan für die laufende Ausschreibung:

01.07.2021	Beschluss über den neuen Energieliefervertrag Erdgas durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen
02.07.2021	Zuschlag an den Bestbieter / Vertragsunterzeichnung
31.12.2021	Vertragsende bestehender Energieliefervertrag mit Energie AG
01.01.2022 31.12.2023	– Vertragslaufzeit neuer Energieliefervertrag mit eww AG

Gemäß § 43 Abs. 1 Oö. GemO 1990 obliegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen.

Finanzierung:

Die erforderlichen Mittel sind im Rahmen der laufenden Gebarung vorgesehen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Energieliefervertrag Erdgas mit der eww AG, Stelzhamerstraße 27, 4600 Wels in der Höhe von € 74.205,00 zuzüglich 20 % USt pro Jahr für den Lieferzeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2023 beschließen.

Wortprotokoll:

SRM Kaindlstorfer teilt dazu mit, dass er froh ist, dass nicht mehr nur nach dem Preis vergeben wird. Nun sind auch Punkte wie Ökologisierung und auch soziale Komponenten wichtig. Der bisherige Energieliefervertrag ist seit 1996 immer wieder verlängert worden. Interessanterweise war der Ökostrom auch der billigste. Er war so günstig, dass die Vergabe im Stadtrat getroffen werden konnte. Wir haben die Linz AG jahrelang gesponsert, nicht sie uns. Es soll künftig darauf geachtet werden, dass die Unternehmen im Umkreis der Gemeinde bei Ausschreibungen stärker berücksichtigt werden. SRM Kaindlstorfer wünscht sich, dass auch im Baubereich das Bestbieterverfahren angewendet wird. Er bedankt sich bei GRM Auer für die gute Durchführung.

GRM Auer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Energieliefervertrag Erdgas mit der eww AG, Stelzhamerstraße 27, 4600 Wels in der Höhe von € 74.205,00 zuzüglich 20 % USt pro Jahr für den Lieferzeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2023 beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 33

Beginn von Detailplanung und Bau des Streckenabschnittes Linz – Gallneukirchen-Pregarten der künftigen S-Bahn Linie 7

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht VZBGM Mag. Wall-Strasser um seinen Bericht:

Vizebürgermeister Mag. Wall-Strasser hat am 17.06.2021 einen Antrag an den Gemeinderat nach § 46.2 der oö. Gemeindeordnung betreffend des sofortigen

Beginns von Detailplanung und Bau des Streckenabschnittes Linz – Gallneukirchen-Pregarten der künftigen S-Bahn Linie 7 eingebracht.

„Im Frühjahr dieses Jahres gelang der Durchbruch betreffend der Konkreten Planung und Finanzierung einer neuen Schienenverbindung vom Linzer Hauptbahnhof nach Urfahr bzw. zur Johannes-Kepler-Universität. Für die Strecke Linz – Gallneukirchen - Pregarten mit gibt es derzeit keine verbindlichen Planungsschritte, es gibt nur Absichtserklärungen. Wenn überhaupt soll laut allen uns vorliegenden Meldungen diese Verbindung erst nach Fertigstellung des Streckenabschnittes Hauptbahnhof – Urfahr in Angriff genommen: bis 2027 bis zum KUK, bis 2030 bis zum Mühlkreisbahnhof, dann erst Planung des Abschnittes Urfahr-Pregarten/Gallneukirchen. Demnach wäre eine Fertigstellung – wenn überhaupt – erst im Jahr 2038 oder gar 2040 realistisch. Dabei wurde uns die Fertigstellung der Detailplanung schon mit Ende 2020 versprochen!

Angestoßen wurde die dringend nötige die Schienenverbindung nach Linz wesentlich von den Gemeinden Unterweikersdorf und Gallneukirchen. Was wir daher verlangen ist: gleichzeitig zum jetzigen Baubeginn in Linz muss sofort mit den Planungsarbeiten für die Strecke Urfahr/Science Park- Gallneukirchen – Pregarten begonnen werden. In Zeiten des immer mehr zunehmenden Individualverkehrs und der damit immer mehr sich verschärfenden Stausituation und Umweltproblematik sind Investitionen in diesem Bereich dringend erforderlich und auch im höchsten Maß rentabel.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen fordert die öö. Landesregierung auf, ab sofort auch mit den Planungsarbeiten für die Strecke Urfahr/Science Park - Gallneukirchen – Pregarten zu beginnen. Ziel ist eine ehestmögliche Realisierung dieses Streckenabschnittes – spätestens bis 2030.

Wortprotokoll:

GRM DI Danner fragt an, ob dieses Schreiben auch an die anderen Gemeinden gesendet wurde.

VZBGM Mag. Wall-Strasser bestätigt dies.

GRM Berger teilt mit, dass man wirklich Druck machen muss – wenn es um das Klima geht, muss man hartnäckig sein.

GRM Mitterhuber hat mit LR Steinkellner gesprochen. Es kommt am 12. Juli ein diesbezügliches Statement heraus.

BGM DI Hattmannsdorfer teilt mit, dass es eines der wichtigsten Projekte ist. Er war von Anfang an dabei. Er schlägt vor, dass sich der Planungsausschuss mit diesem Thema beschäftigt, dass ausführende Personen eingeladen werden und wir mitteilen können, was wir brauchen. Jeder kann diesem Antrag zustimmen, aber eine inhaltliche Auseinandersetzung im Ausschuss wäre wichtiger, als einen Brief zu schreiben.

GRM Mitterhuber teilt mit, dass Herr DI Eigl sich bereit erklärt hat, vorbeizukommen und Rede und Antwort zu stehen.

VZBGM Mag. Wall-Strasser teilt mit, dass er keinen Widerspruch darin sieht, den vorliegenden Beschluss zu fassen und ein Pressestatement der umliegenden Gemeinde-Bürgermeister inkl. Foto hinauszugeben. Es geht darum unsere Meinung kundzutun und die Dringlichkeit zu betonen. Es geht nicht gegen jemanden, es muss gehandelt werden.

SRM Kaindlstorfer merkt an, dass es nicht so einfach war in der Vergangenheit im Ausschuss Anträge zu diesem Thema zu behandeln. Er teilt mit, dass er einen guten Kontakt zu Schiene OÖ und Planung OÖ hat. Auch von dort kommt der Tipp Druck zu machen. Der freigehaltene Korridor ist 30 m breit. Damit haben bereits viele Gemeinden Probleme. Es wird empfohlen, die Anträge mit anderen Gemeinden zu machen. Gemeinsam hätten wir mehr Power.

BGM DI Hattmannsdorfer bekräftigt, dass das ein kräftigeres Zeichen nach Außen wäre, wenn es gemeinsam durchgeführt wird mit Foto und Presseartikel – über alle Fraktionen hinweg. Dies sollte in den nächsten Wochen geschehen.

SRM Winter ist für ein überfraktionelles Vorgehen, das Anbringen von VZBGM Mag. Wall-Strasser könnte man weglassen. Fakt ist, es handelt sich über Linz hinaus nur um eine Absichtserklärung. Fakt ist auch, dass es zwar Fotos aller ÖVP-Bürgermeister gibt, die Bürgermeisterin das Thema nicht im Ausschuss aufgegriffen hat. Wir wollen gemeinsam weiterarbeiten.

BGM DI Hattmannsdorfer plädiert dafür, dass innerhalb von 2 Wochen dieses Foto und die gemeinsame Erklärung der Landesregierung übermittelt werden soll.

GRM Berger bekräftigt, dass beides wichtig ist. Wir sollen heute den Beschluss fassen und gleichzeitig auch einen gemeinde- und fraktionsübergreifenden Presstext mit Schreiben und Foto an das Land übermitteln.

VZBGM Mag. Wall-Strasser stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen fordert die öö. Landesregierung auf, ab sofort auch mit den Planungsarbeiten für die Strecke Urfahr/Science Park - Gallneukirchen – Pregarten zu beginnen. Ziel ist eine ehestmögliche Realisierung dieses Streckenabschnittes – spätestens bis 2030.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

Antwortbrief an die Bundesregierung - Aufnahme von Geflüchteten - Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer ersucht VZBGM Mag. Wall-Strasser um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 11.02.2021 wurde eine Resolution an die Bundesregierung beschlossen. Der Gemeinderat sprach sich dafür aus, die Bundesregierung aufzufordern, abweichend vom bisherigen Kurs 100 Familien mit Aussicht auf Asylberechtigung aus den Flüchtlingslagern in Griechenland oder Bosnien die Einreise nach Österreich zu ermöglichen.

Da sich die Hilfe vor Ort in Griechenland und Bosnien offensichtlich zurzeit nur sehr bedingt verwirklichen lässt, wäre es genau dieser kleine Schritt, der die Familien aus den üblen Verhältnissen befreien und ihre Not lindern könnte.

Am 29. März 2021 langte ein Antwortschreiben der Bundesregierung ein.

Der Kultur- und Integrationsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.05.2021 eingehend über das Antwortschreiben der Bundesregierung vorberaten. Der Kultur- und Integrationsausschuss sprach sich positiv dafür aus, eine Stellungnahme an die Bundesregierung zu richten.

Ebenfalls sprachen sich die Mitglieder dazu aus, dass die SPÖ Fraktion einen Entwurf für diese Stellungnahme an alle Fraktionen bis zur Gemeinderatssitzung am 01.07.2021, weiterleitet.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus §43 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Antwortbrief auf das Schreiben des BMI Geschäftszahl: 2021-0.187.623 vom 29. März 2021, beschließen.

Wortprotokoll:

GRM Mitterhuber hält nochmals fest, dass dies Aufgabe der EU und der Bundesregierung ist. Wir schreiben Briefe hin und her – das bringt nichts. Wenn die Integration funktionieren würde, dann können wir Flüchtlinge aufnehmen. Solange jedoch die Verfahren so lange dauern und hinausgezögert werden, ist eine Integration nicht möglich. Erst wenn die Integrationsfrage geregelt ist, können wir weiterreden. Für uns ist dieses Antwortschreiben sinnlos, wir werden nicht mitmachen.

VZBGM Mag. Wall-Strasser teilt dazu mit, dass es auch um Wahrheitsfindung geht, auch darum, dass hier ein Gemeinderat mit dem Ministerium kommuniziert und falsche Angaben mitgeteilt werden. Das gehört aufgezeigt. Es geht natürlich

vorrangig um Integration. Diese kann nicht gelingen, wenn die Menschen unter derart unglaublichen Bedingungen hausen müssen.

BGM DI Hattmannsdorfer wünscht sich, dass derartige Punkte im Ausschuss fertig beschlossen werden und danach in den Gemeinderat kommen. Es sollen die Schreiben nicht mehr hin und her gehen.

GRM Dr. Huber weist auf einen grammatikalischen Fehler im vorliegenden Schreiben hin.

VZBGM Mag. Wall-Strasser stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Antwortbrief auf das Schreiben des BMI Geschäftszahl: 2021-0.187.623 vom 29. März 2021, beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	27
Dagegen:	2
Enthaltung:	1

Dafür: Alle Mitglieder der ÖVP ausgenommen GRM Dr. Huber, SPÖ und der GRÜNEN

Enthaltung: GRM Dr. Huber (ÖVP)

Dagegen: Alle Mitglieder der FPÖ

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 35

DA Radweg Gallneukirchen - Linzerberg - Entscheidung über Variante - Beschluss

Bürgermeister DI Hattmannsdorfer berichtet:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen hat mit Umlaufbeschluss vom Dezember 2020 beschlossen, gemeinsam mit der Gemeinde Engerwitzdorf und dem Land OÖ eine Machbarkeitsstudie für eine Radverbindung zwischen Gallneukirchen Zentrum und der Autobahnauffahrt Gallneukirchen in Auftrag zu geben. Es wurden in dieser Studie 4 Varianten geprüft. Im Zuge einer Zwischenpräsentation der Studie am 20. April 2021 in Engerwitzdorf haben sich die Vertreter der beiden Gemeinden grundsätzlich für eine Weiterverfolgung der

Variante D ausgesprochen wobei noch die Einbindung in die B 125 im Bereich Klaus in Form einer Untertunnelung geprüft werden sollte.

Der abschließende Bericht inklusive dieser Prüfung liegt vor. Bei einer Untertunnelung der B 125 überwiegen die Nachteile jedoch die Vorteile dieser Variante. Hauptsächlich gegen die Variante D mit Untertunnelung sprechen der deutlich längere Umsetzungszeitraum sowie die deutlich höheren Errichtungskosten.

Es soll daher die Variante D ohne Untertunnelung realisiert werden. Als nächster Schritt soll nach der Beschlussfassung für diese Variante gemeinsam mit der Gemeinde Engerwitzdorf ein Schreiben an das Land Oberösterreich ergehen. In weiterer Folge wird eine Kostenvereinbarung zu beschließen sein. Ausgehend von der bisherigen Kostenaufteilung zwischen Land Oberösterreich und den Gemeinden Engerwitzdorf und Gallneukirchen ist von einem Kostenanteil von 20 % für Gallneukirchen (€ 130.000) auszugehen.

Nachdem für das Vorhaben keine Übertragungsverordnung gemäß § 43, Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung vorliegt, ist der Gemeinderat zuständig.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge sich für die Umsetzung der Variante D ohne Untertunnelung aussprechen.

Wortprotokoll:

GRM Gratzer teilt mit, dass sie bereits ihre Bedenken mitgeteilt hat, den Damm in das Streckennetz zu nehmen, da am Damm auch der Gusenerlebnisweg führen soll – die Streckenführung soll geändert werden.

VZBGM Mag. Wall-Strasser bekräftigt dies. Der Damm muss radfrei sein, er fährt selbst mit dem Rad, es kann ziemlich gefährlich sein, wenn Rennradfahrer neben Fußgängern den Damm nutzen. Er war auch für eine Unterführung im Bereich Klaus, dies hatte man durchaus aufgreifen können. Diese Variante ist eine Notlösung. Der beste Weg wird entlang der Stadtbahntrasse sein. Wichtig ist jedenfalls ein unverzüglicher Beginn, bereits im Sommer. Er plädiert dafür, dass der Radweg rasch verwirklicht wird.

GRM Berger hinterfragt den Beschlussvorschlag, da nichts von einer Hauptradroute erwähnt ist. Er ist froh, dass nun Bewegung in die Angelegenheit kommt.

AL Dr. Gstöttenmair teilt dazu mit, dass das kein Zufall ist, dass die Hauptradroute nicht erwähnt wurde. Für den Amtsleiter ist die Hauptradroute die Variante C, entlang der künftigen Stadtbahntrasse. Die hier zu beschließende Route ist eine schnell realisierbare praktikable Lösung.

SRM Kaindlstorfer möchte wissen, was die Route mit Untertunnelung kostet. Nach der Ausführung, dass diese die Kosten verdoppeln würde, meint er, dass

die teure Route das Projekt nur verzögern würde. Er möchte den Beschlussvorschlag ergänzen mit dem Hinweis, sich für eine rasche Umsetzung auszusprechen.

GRM Hackl-Lehner teilt ebenso mit, dass der Damm nicht günstig ist. Er möchte wissen, ob mit der OMV gesprochen wurde, ob eine Querung der Straße in diesem Bereich möglich ist.

BGM DI Hattmannsdorfer teilt dazu mit, dass der Weg hinter der Waschstraße sicher verläuft und der Weg verbreitert würde.

SRM Winter teilt mit, dass der Zusatz zum Hauptantrag konkret terminisiert sein soll. Die Bezeichnung „raschest“ ist ihm zu wenig. Ihm fehlt ein Zeitpunkt. Er möchte den Zusatz: **befahrbar ab April 2022**.

GRM Berger merkt an, da es sich nicht um die Hauptradroute handelt, soll im Beschlussvorschlag vermerkt werden, dass trotzdem die Hauptradroute nach Linz geplant wird.

GRM Mitterhuber teilt mit, dass die Baufirmen derzeit sehr überlastet sind und diese Vorgaben sicher schwer realisierbar sind.

BGM DI Hattmannsdorfer teilt mit, dass er kein konkretes Monat definieren würde. Er wäre für Frühling oder Herbst. Wir müssen es so effizient wie möglich umsetzen. Wenn es passt bis Sommer 2022.

SRM Winter spricht sich für „frühen Sommer“ aus.

GRM Atteneder merkt dazu an, dass die billigste und beste Lösung gewesen wäre, wenn im Zuge der Sanierung der B125 gleich ein kombinierter Geh- und Radweg errichtet worden wäre.

VZBGM Mag. Wall-Strasser stellt **den Alternativantrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge sich für die Umsetzung der Variante D ohne Untertunnelung und für eine ehest mögliche Umsetzung, spätestens bis Sommerbeginn 2022, aussprechen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 36
Allfälliges

GRM Mitterhuber bedankt sich bei BGM DI Hattmannsdorfer für die gute erste Sitzung.

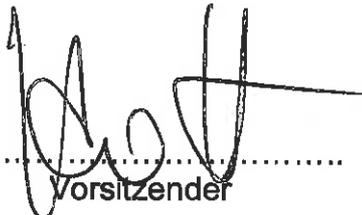
AL Dr. Gstötenmair bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung. Es ist nicht selbstverständlich. Der Gemeinderat hat immer Verständnis für die Wünsche und Anliegen der Verwaltung. Er wünscht sich, dass dies auch mit dem neuen Gemeinderat im Herbst möglich ist.

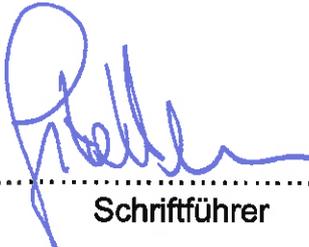
BGM DI Hattmannsdorfer wünscht einen fairen Wahlkampf! Ein Termin für den Fototermin wird übermittelt.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die, während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 17. Juni 2021 wurden keine* - folgende* - Einwendungen erhoben.

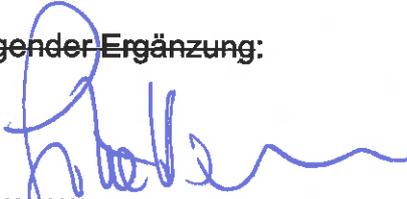
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 22:24 Uhr.


.....
Vorsitzender

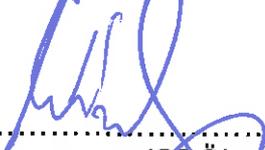

.....
Schriftführer

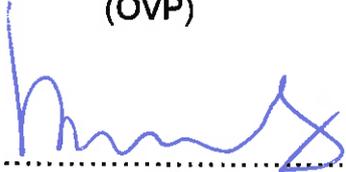
Genehmigte Fassung lt. GR vom 21. Oktober 2021 mit folgender Ergänzung:

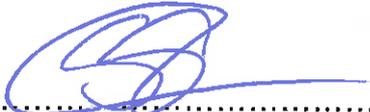

.....
Vorsitzender


.....
Schriftführer


.....
(OVP)


.....
(SPÖ)


.....
(GRÜNE)


.....
(FPÖ)

